

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 3

Herausgegeben am 14. März

1914

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Die Unfälle des täglichen Lebens	33	eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 1/3 Prozent.	34
Arbeiterversicherung. Unzulässigkeit des Rekurses bei Entziehung einer Dauerrente. — Verbesserung oder Verschlechterung. — Ueber das Verfahren beim Versicherungsamt bei Einspruch des Verletzten. — Eine Einschränkung der ärztlichen Leistungen für Familienangehörige bei dringenden Fällen. § 6a Abs. 1 Ziffer 6, § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des R.V.G. und § 368 der R.V.D. ist gesetzlich zulässig. — Wiederholte Gewöhnung. — Verträgt die Kosten eines Gutachtens bei Invalidenrentenanträgen? — Entscheidungen des Badischen Verwaltungsgerichtshofes. — Für einen Weber bedeutet der Verlust des rechten Mittelfingers auch nach eingetretener Gewöhnung eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent. — Ein Grubenkloffer hat für den Verlust		Arbeits- und Dienstvertrag. Das Arbeitsrecht der Gärtnereiarbeiter nach § 154 Abs. 1 Ziffer 4 S.O.	42
		Zivilprozesswesen. Ist eine Zusammenrechnung des Arbeitsverdienstes der Eheleute zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zulässig? — Die Pfändung wertvollerer Mobilien ist unzulässig, wenn sie die einzigen im Haushalte des Schuldners sind; auch kann dem Schuldner nicht zugemutet werden, sich an Stelle der gepfändeten wertvollen Sachen billigere zu beschaffen	46
		Freizügigkeitsgesetz. Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen	47
		Verschiedenes. Gewerkschaftsangestellte als Gewerbegerichtsbesitzer.	48

Die Unfälle des täglichen Lebens.

Die heiß umstrittene Frage, ob die Unfälle des täglichen Lebens zu den Betriebsunfällen zu rechnen sind, ist jetzt endgiltig entschieden.

In den Sitzungen des Großen Senats des Reichsversicherungsamts vom 21. und 26. Februar hat dieser anerkannt, daß auch die sogenannten Gefahren des täglichen Lebens, wenn ihnen der Verletzte infolge seiner Betriebsstätigkeit ausgesetzt sei, als Betriebsgefahren zu gelten haben, Unfälle des täglichen Lebens demnach Betriebsunfälle sind.

Es ist diese Entscheidung im wesentlichen eine Bestätigung schon früher ergangener, denn in dem schon im Jahre 1886 vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsatze, daß die Unfallversicherungsgesetze die Entschädigungsberechtigung der Verletzten nicht auf die Fälle von Schädigungen durch besondere Betriebsgefahren beschränken, sondern daß sie Entschädigung für die Folgen aller bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle gewähren, waren folgerichtig auch die Unfälle des täglichen Lebens eingeschlossen.

Das ist bisher aber leider nur selten anerkannt worden. Die meisten in dieser Beziehung ergangenen Entscheidungen haben nach den höheren Betriebsgefahren gesucht und sind, je nachdem, zur Ablehnung oder Anerkennung des Anspruchs gekommen. Ob höhere Betriebsgefahren vorlagen, das war natürlich Sache der subjektiven Anschauung und die Verhältnisse lagen deshalb im allgemeinen im unklaren.

Dem ist nun ein Ende gemacht. Die Entscheidung des Großen Senats besagt ausdrücklich von neuem, daß besondere, dem Betriebe eigentümliche Unfallgefahren nicht zu den Merkmalen des Begriffs „Betriebsunfall“ gehören. Ebenjowenig hält er für erforderlich, daß der Versicherte der Gefahr, einen Unfall zu erleiden, in höherem Maße als zufällig an gleicher Stelle befindliche unversicherte Personen ausgesetzt war.

Wir lassen nun den Sachverhalt der beiden Streitfachen und die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Gründe folgen.

Dem ersten Falle lag nachstehender Sachverhalt zugrunde. Ein im landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters beschäftigter jugendlicher Arbeiter wurde an einem Feiertage zwecks Ablieferung von Butter und Einkäufen für den landwirtschaftlichen Betrieb in die sieben Kilometer entfernt liegende Stadt gefahren. Hier erlebte er seine Aufgabe und kehrte dann nach Hause zurück, begleitet von einem ihm persönlich bekannten Altersgenossen, dem

er sich auch auf dem Hinweg angeschlossen hatte. Auf dem Rückwege wurde er von der Kugel aus einer Pistole, die sein Begleiter mit sich führte, ins Auge getroffen. Die Pistole hatte sich dadurch entladen, daß der Begleiter sie aus der einen Tasche in die andere stecken wollte und dabei fallen ließ. In der zweiten Sache handelte es sich um folgendes: Ein auf einem Betriebsgang befindlicher, versicherter landwirtschaftlicher Unternehmer wurde von einem Steinwurf verletzt, den ein Dritter in der irrigen Annahme, eine ihm verfeindete Person vor sich zu haben, auf ihn gerichtet hatte.

Aus den vom Vorsitzenden verkündeten Gründen kann folgendes mitgeteilt werden:

Ein Betriebsunfall ist gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Damit scheidet für die Haftung der Berufsgenossenschaften im allgemeinen aus plötzliche Gesundheitschädigungen während der Betriebsbeschäftigung, die lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen und deshalb regelmäßig nicht als Unfälle gelten können, ferner Unfälle von Versicherten, wenn diese durch ihr Verhalten die Beziehungen zum Betriebe gelöst hatten oder eigenwirtschaftlich tätig waren.

Der Begriff des Betriebsunfalls erfordert nicht, daß die Unfallgefahr eine besondere, dem Betriebe eigentümliche oder daß der Versicherte ihr durch die Betriebsbeschäftigung in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Andererseits liegt ein Betriebsunfall nicht schon dann vor, wenn ein schädigendes Ereignis mit der Betriebsbeschäftigung nur zufällig örtlich und zeitlich zusammentraf, wie beispielsweise in der Regel bei Unfällen aus allgemein wirkenden Gefahren (Epidemien, Erdbeben, Ueberschwemmungen) oder bei vorsächlichen Verletzungen, die durch Dritte aus rein persönlichen, gegen den Verletzten gerichteten Beweggründen erfolgten.

Vielmehr bedarf es zur Annahme eines Betriebsunfalls auch des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betriebe und dem schädigenden Ereignisse. Als Ursachen kommen dabei nicht schon lose und entfernt mit dem schädigenden Ereignisse verbundene, sondern nur solche Umstände in Betracht, die nach Auffassung des praktischen Lebens „rechtlich beachtliche“ sind, d. h. zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich beigetragen haben (zu vergleichen die Rekursentscheidung 2585, „Amtliche Nachrichten“ des Reichsversicherungsamts 1912 Seite 930).

Daraus folgt, daß die den Zwecken des Betriebes dienende Beschäftigung ursächlich im obigen Sinne

beim Unfall mitgewirkt haben muß, daß der Versicherte also infolge der Beschäftigung im Betriebe der Gefahr, der er erlegen ist, ausgesetzt wurde. Trifft dies zu, so stellen sich die sog. Gefahren des täglichen Lebens als Gefahren des Betriebes dar, und es werden daher die durch sie herbeigeführten Unfälle von der Unfallversicherung ebenso ergriffen wie andere Unfälle beim Betriebe.

Ob hiernach der ursächliche Zusammenhang gegeben ist, muß von Fall zu Fall unter Abwägung des verschiedenen Wertes der Bedingungen des Erfolges geprüft werden.

Arbeiterversicherung.

Unzulässigkeit des Rekurses bei Entziehung einer Dauerrente.

Welche Renten alten Rechts als Dauerrenten zu gelten haben, dürfte wohl nach den verschiedensten Entscheidungen ziemlich geklärt sein. (Siehe „Arbeiterrechtsbeilage“ 1913, Seite 195 ff.; 1914, Seite 19 ff.; sowie „Amtl. Nachr.“ 1913, Seite 396 u. a.) Doch ist die Frage der Rekursfähigkeit im allgemeinen noch nicht klar. Dies dürfte auch der Grund sein, daß trotz der Bestimmung im § 1692 R.V.O. bei Urteilen, gegen welche der Rekurs ausgeschlossen ist, der Vermerk „hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig“, fehlt. Diese Rechtsunsicherheit hat seinen Grund in dem Gesetze selbst.

Bezüglich der Zulässigkeit des Rekurses bei Entziehungen von Dauerrenten ist eine gesetzliche Feststellung nicht vorgehen. Die Kollegen Wiffell und Müller vertreten in ihrem Kommentar deshalb mit Recht den Standpunkt, daß in diesen Fällen der Rekurs zulässig ist. Eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist meines Wissens in dieser Frage noch nicht ergangen.* Es dürfte deshalb eine Entscheidung des Bayerischen Landesversicherungsamts von Interesse sein. Leider ist diese nicht zugunsten der Versicherten, indem es den Rekurs bei Einziehung einer Dauerrente für unzulässig erklärt. In der Entscheidung vom 3. Dezember 1913, Nr. 1386 Mitteilung des Kgl. Bayerischen Landesversicherungsamts, 1914, S. 2, heißt es, nachdem festgestellt wird, daß es sich um eine Dauerrente handelt, wie folgt:

„Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels ergibt, daß der Rekurs unzulässig ist. Nach der hier gemäß Artikel 89 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung anzuwendenden Bestimmung des § 1700 Nr. 8 R.V.O. ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich um die Neufeststellung von Dauerrenten wegen Aenderung der Verhältnisse handelt. Da hier — wie oben gezeigt — eine Dauerrente in Frage ist, ergibt sich aus der angeführten Bestimmung die Unzulässigkeit des Rekurses, sofern die Entziehung einer Rente wegen Aenderung der Verhältnisse unter den Begriff der Neufeststellung einer Rente fällt. Diese Frage muß bejaht werden. Wenn auch bei streng wörtlicher Auslegung der Nr. 8 des § 1700 R.V.O. Zweifel bestehen könnten, ob die Entziehung einer Rente der Neufeststellung einer solchen gleich zu achten sei, so ergibt sich doch die Richtigkeit der hier vertretenen Anschauung unzweifelhaft aus dem

*) Auch das Reichsversicherungsamt hat sich auf den gleichen Standpunkt wie das Bayerische Landesversicherungsamt gestellt. Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen bringen wir eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 2. Januar 1914 zum Abdruck.

Zweck der Bestimmung und aus der Absicht des Gesetzgebers. Nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung sollte im Unfallversicherungsverfahren an die Stelle des Rekurses die Revision treten. Seitens der Regierungsvertreter wurde diese Maßnahme bei den Kommissionsverhandlungen damit begründet, daß eine Entlastung des Reichsversicherungsamts unumgänglich notwendig und daß eine solche von der Einführung der Revision zu erwarten sei. Die Notwendigkeit einer Entlastung des Reichsversicherungsamts wurde von den Kommissionsmitgliedern allgemein anerkannt, es wurde aber bezweifelt, ob sie durch die Einführung der Revision zu erreichen sei und ob es sich deshalb empfehle, das in Unfallsachen bewährte Rechtsmittel des Rekurses durch die Revision zu ersetzen. Schließlich einigte man sich, um sowohl der Notwendigkeit, das Reichsversicherungsamt zu entlasten, als dem Verlangen nach Beibehaltung des Rekurses Rechnung zu tragen, dahin, den Rekurs beizubehalten, ihn aber in allen Fragen, die nicht von prinzipieller Bedeutung sind, auszuschließen. Aus diesem Kompromiß ist der § 1700 R.V.O. entstanden. Bei der Auslegung seiner Bestimmungen ist also davon auszugehen, daß sein Zweck der war, eine Entlastung des Reichsversicherungsamts dadurch herbeizuführen, daß bei allen Fragen ohne prinzipielle Bedeutung die Rekursfähigkeit ausgeschlossen sein sollte. Beurteilt man die Nr. 8 des § 1700 von diesem Gesichtspunkte aus, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch bei der Entziehung einer Dauerrente der Rekurs ausgeschlossen ist. Bei der Entscheidung, ob eine Rente wegen Wegfalls der Unfallsfolgen entzogen werden soll, handelt es sich ebensowenig um eine Frage von prinzipieller Bedeutung wie bei der Herabsetzung oder Erhöhung einer Rente wegen eingetretener Besserung oder Verschlimmerung der Unfallsfolgen. In beiden Fällen handelt es sich um Fragen von nahezu ausschließlich tatsächlicher Bedeutung, bei denen eine Nachprüfung durch die Rekursinstanz, die doch vor allem den Zweck der Aufrechterhaltung der Rechtseinheit hat, nicht erforderlich ist. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, warum diese Fälle in der Frage der Zulässigkeit des Rekurses einer verschiedenartigen Beurteilung unterliegen sollten. Der Gesetzgeber kann nach der Entstehung des § 1700 R.V.O. unmöglich gewollt haben, daß der Rekurs ausgeschlossen sein soll, wenn z. B. eine Dauerrente von 80 Proz. auf 20 Proz. der Vollrente ermäßigt worden ist, daß er aber bei der Entziehung einer Rente von 10 Proz. zulässig sein soll. Der Rekurs mußte deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden.“

Diese Logik können wir keinesfalls gutheißen. Denn mit dem gleichen Recht könnte man auch im umgekehrten Falle sagen: wenn bei Feststellung einer Dauerrente von 10 Proz. der Rekurs zulässig ist, muß er bei der Einstellung dieser Rente erst recht zulässig sein. Weiter geht es auch nicht an, daß man aus einer Härte des Gesetzes beliebig andere Härten folgern kann.

R. Sch.
Unter den Begriff: „Neufestsetzung einer Dauerrente“ fällt auch die Entziehung der Rente. Rekurs ausgeschlossen. (Urt. d. des R.V.A. vom 2. Januar 1914. Ia 8788/13.)

„Die Rente des Klägers wegen der Folgen des Unfalls vom 21. August 1906 (Quetschung der linken Hand) ist erstmalig durch die Rekursentscheidung vom 1. Februar 1908 festgestellt worden, und zwar in Höhe von 20 Proz. Die Minderung auf 10 Proz. erfolgte durch den rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 26. Januar 1911. Diese Rente ist, da sie nach § 88 Abs. 2 G.U.V.G. nur in Zeit-

räumen von mindestens einem Jahre geändert werden konnte, als Dauerrente im Sinne der §§ 609, 1535 der inzwischen in Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung anzusehen. Wenn eine Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, ist nach § 1700 Nr. 8 R.V.O. der Rekurs ausgeschlossen. Unter die Neu feststellung einer Dauerrente fällt nach dem Sinne des Gesetzes auch die Aufhebung der Rente, wie sie im vorliegenden Falle durch den Endbescheid vom 26. März 1913 erfolgt ist. Der Rekurs des Klägers ist hiernach unzulässig und war aus diesem Grunde zurückzuweisen (zu vergleichen Bescheid 2605, „Amtliche Nachrichten“ des R.V.A. 1913, Seite 396).

Verbesserung oder Verschlechterung.

(Zum § 1608 R.V.O.)

Um Verletzte, denen während eines schwebenden Verfahrens ein neuer Bescheid erteilt worden ist, vor der irrthümlichen Auffassung zu bewahren, daß das laufende Verfahren zugleich den neuen Bescheid mit erfasse, enthielten die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 die Vorschrift, daß der neue Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthalten solle. Es mußte in dem die Rente abändernden Bescheid darauf hingewiesen werden, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheides nicht gehemmt wurde. Das Reichsversicherungsamt hat sich in seiner Rechtsauslegung auf den Standpunkt gestellt, daß die spätere Erteilung der Rechtsmittelbelehrung in einem besonderen Schreiben nicht genüge, daß vielmehr die Rechtsmittelbelehrung als wirksam nur dann angesehen werden könne, wenn sie tatsächlich in dem Bescheid enthalten war. Trotz dieser Schutzvorschrift ist so mancher Bescheid rechtskräftig geworden, weil die Verletzten den Sinn der Rechtsmittelbelehrung nicht immer erfaßten. Sie hat demnach ihren Zweck nicht voll erfüllt. Um dem abzuwehren, ist in die Reichsversicherungsordnung eine andere Vorschrift eingefügt worden. Es heißt jetzt im § 1608:

„Erteilt der Versicherungsträger, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird, einen neuen Bescheid, durch den die Rente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, so gelten der Einspruch und die Rechtsmittel gegen den früheren Bescheid auch als Einspruch oder Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid.“

Diese Vorschrift ist in der Kommission zustande gekommen. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung enthielt sinngemäß die frühere Rechtsmittelbelehrung im § 1571 des Entwurfs. Die Kommission hat, daran kann nach dem Kommissionsbericht gar kein Zweifel sein, den bestehenden Zustand nicht nur verbessern, sondern sie hat auch alle Fälle der Bescheiderteilung durch den Absatz 1 des § 1608 treffen wollen. Sie hat sich leiten lassen von dem Gedanken, daß diese neue Vorschrift unter allen Umständen ausschließe, daß ein Bescheid, der während eines schwebenden Verfahrens erteilt wird, Rechtskraft erlangen kann, auch wenn kein besonderes Rechtsmittel dagegen ergriffen wird, sondern, daß das laufende Verfahren unter allen Umständen den neuen Bescheid mit erfasse.

Wenn es sich um einen Bescheid handelt, durch den die Rente ohne vorangegangenes Heilverfahren erhöht oder herabgesetzt werden soll, dann bedeutet die neue Vorschrift, wenn der Verletzte die Rechtsmittel einlegte, ohne weiteres tatsächlich eine Verbesserung, denn solche Bescheide werden unstreitig wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse er-

teilt. Aber wie dann, wenn der Bescheiderteilung ein Heilverfahren vorangegangen ist? Wenn auch unter der Geltung der Reichsversicherungsordnung an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten wird, wonach eine Rentenfestsetzung nach einem Heilverfahren keine Festsetzung wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse sei, so erfaßt der § 1608 den neuen Bescheid nicht. Mit anderen Worten, es müßte gegen diese Bescheide ohne Rücksicht auf das schwebende Verfahren Einspruch erhoben werden, wenn sie nicht rechtskräftig werden sollen.

Da aber zugleich die Vorschrift gefallen ist, daß den Verletzten während des schwebenden Verfahrens eine besondere Rechtsmittelbelehrung erteilt werden muß, so würde der jetzige Zustand zugleich eine recht wesentliche Verschlechterung sein, und zwar eine Verschlechterung so wesentlicher Natur, daß man sich überhaupt fragen kann, ob der § 1608 als Verbesserung angesprochen werden kann. Er wäre dann eher geeignet, die Verletzten zu verwirren. Diese würden, soweit sie sich überhaupt mit dem Gesetz vertraut machen, den Unterschied zwischen einem Bescheid, der wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse erteilt worden ist, und einem Bescheid, der ihnen nach einem Heilverfahren zugestellt wird, gar nicht zu ziehen in der Lage sein. Sie würden sehr logisch folgern, daß das Heilverfahren die wesentliche Änderung in ihrem Zustand bedingt hat und daß sie folglich einen Bescheid in Händen haben, der durch den § 1608 auch getroffen wird.

Dieser Sachverhalt scheint uns eine weitere Bestätigung der in der „Arbeiter-Rechtsbeilage“ (siehe Nr. 5 1913 S. 73—76) schon wiederholt vertretenen Auffassung zu sein, daß in der Reichsversicherungsordnung überhaupt kein Raum mehr ist für den bisherigen Unterschied zwischen einem Bescheide wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse und einem Bescheide nach neuem Heilverfahren, und daß auf Grund der Reichsversicherungsordnung auch nach einem neuen Heilverfahren der Nachweis zu erbringen ist, daß eine wesentliche Änderung im Zustande des Verletzten eintrat.

Neben den Bescheiden, die nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens erteilt werden, erlangen aber sogar Bescheide, die wegen Veränderung der Verhältnisse erteilt werden, Rechtskraft, trotzdem ein Verfahren in der Schwebe ist.

Es kann der Fall eintreten, daß gegen ein Urteil eines Oberversicherungsamts nur die Berufsgenossenschaft Rekurs einlegt. Wird während des schwebenden Rekursverfahrens ein neuer Bescheid erteilt, dann ist die Frage verständlich, ob das von der Berufsgenossenschaft eingelegte Rechtsmittel auch für den Verletzten in der Form wirkt, daß es als von ihm erhobener Einspruch oder sonstiges Rechtsmittel gilt. Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt schon beschäftigt und es hat dabei entschieden, daß ein von der Berufsgenossenschaft eingelegter Rekurs vom § 1608 nicht erfaßt wird. Der Verletzte muß in solchen Fällen also Einspruch usw. erheben, sonst wird trotz der „Schutzvorschrift“ des § 1608 der neue Bescheid unter allen Umständen rechtswirksam.

Ein Grund mehr, die neue Vorschrift nicht für eine Verbesserung, sondern für eine Verschlechterung zu halten.

Sie ist wieder ein Beispiel dafür, wie die Gesetzarbeit, mit der die Reichsversicherungsordnung zusammengeschnitten worden ist, sogar zum Gegenteil dessen geführt hat, was der Gesetzgeber unzweifelhaft gewollt hat.

Vielleicht schafft das Reichsversicherungsamt einen Ausgleich, indem es durch ein Rundschreiben die Berufsgenossenschaften anweist, in den in Betracht kommenden Fällen die abgeschaffte Rechts-M. beilehrung wieder aufleben zu lassen.

Ueber das Verfahren beim Versicherungsamt bei Einspruch des Verletzten.

Gegen einen von dem Versicherungsträger der Unfallversicherung erlassenen Bescheid kann der Verletzte Einspruch erheben. Das Einspruchsverfahren ist verschieden, je nachdem, ob eine vorläufige oder eine Dauerrente geändert werden soll. Als Dauerrente ist eine solche anzusehen, die mit Jahresbindung festgestellt ist. Mit Jahresbindung war eine Rente nach dem alten Recht festgestellt, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren seit der erstmaligen rechtskräftigen Rentenfeststellung geschehen war. Nach dem neuen Recht kann in den ersten zwei Jahren nach dem Unfall eine vorläufige Rente gewährt werden, wenn die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden kann. Nach zwei Jahren ist auf alle Fälle die Rente als Dauerrente festzustellen. Ist eine nach früherem Recht gewährte Rente nicht nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft der ersten Feststellung geändert worden, dann gilt auch sie noch nicht als Dauerrente, selbst wenn sie der Verletzte ein Jahrzehnt und länger bezogen hat. Der Einspruch gegen die Aenderung sowohl einer „vorläufigen“ als einer „Dauerrente“ begründet nun das Recht auf persönliches Gehör des Verletzten. Bei Aenderung einer vorläufigen und einer nach altem Recht noch nicht mit Jahresbindung festgesetzten Rente kann der Verletzte die Vernehmung vor dem Versicherungsamt verlangen. Bei Aenderung einer Dauerrente hat die Vernehmung vor dem V.A. unter allen Umständen zu erfolgen. Diese Vernehmung ist mit einer Erörterung der Sache unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verbunden. Daraus ergibt sich, daß auch der Vorsitzende des V.A. oder sein Stellvertreter diese Erörterung zu leiten hat. Zweifel sind aber entstanden, ob auch die Vernehmung vor dem V.A. bei Aenderung einer anderen als einer Dauerrente durch den Vorsitzenden des V.A. oder einen seiner ständigen Stellvertreter unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers geschehen muß, oder ob sie auch durch eine beauftragte Hilfskraft des Amtes geschehen darf, darüber gehen die Meinungen bisher auseinander. Ein Erlaß des Kgl. Regierungspräsidenten zu Oppeln an die Versicherungsämter seines Bezirks spricht sich für das zweite hiervon aus, und er empfiehlt es sogar zur Vermeidung überflüssiger Belastung des Vorsitzenden. Im gegenteiligen Sinne hat sich das Oberversicherungsamt Cassel unter dem 4. September 1913 in einem Rundschreiben an die Versicherungsämter seines Bezirks geäußert. Das Oberversicherungsamt Danzig hat am 3. September 1913 den Endbescheid einer Berufsgenossenschaft mit der Begründung aufgehoben, das Verfahren leide an einem wesentlichen Mangel, weil die Vernehmung nur bei dem Versicherungsamt, nämlich durch einen Hilfsbeamten, aber nicht vor dem Amte, was nur einer der Vorsitzenden unter Mitwirkung eines vereidigten Protokollführers sein könne, stattgefunden habe.

Es heißt in der Begründung wie folgt:

Ein Beamter des Versicherungsamtes, auf dem die Vernehmung erfolgt, ist nicht das Versicherungsamt, vor dem sie nach § 1592 R.V.O. erfolgen soll und das sich nach § 1598 zur Sache äußern kann.

Auch die Bestimmungen in Satz 4 und 5 des § 1592 weisen darauf hin. Aus ihnen ergibt sich, daß der Vernehmung vor dem Versicherungsamt, die dem Versicherten unter Umständen Kosten verursacht, das Gesetz besonderes Gewicht beilegt, wie dies in §§ 1594 ff. noch deutlicher hervortritt.

Uebrigens sagen es die Motive ausdrücklich. Es handelt sich bei dem Ausdruck „Versicherungsamt“ um eine beabsichtigte Terminologie. Wie sich aus dem „Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung“ Teil I S. 106 und 129 zweifelstfrei ergibt, ist im Gesetz unter dem Ausdruck „Versicherungsamt“ stets der Vorsitzende zu verstehen.

Besonders deutlich tritt diese Terminologie in §§ 1601 und 1602 hervor. Das „Versicherungsamt“ in § 1602, dem die Beisitzer hinzutreten, kann nicht etwas anderes sein als das „Versicherungsamt“ in § 1601, das zunächst das der mündlichen Verhandlung vorausgehende Vorverfahren erledigt. Jeden Zweifel hierüber beseitigt die Bestimmung in § 1604, wonach das Vorverfahren mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden kann. In dem Einspruchsverfahren unter c) dieses Abschnitts der Reichsversicherungsordnung fallen die in §§ 1601 und 1602 (mit 1605) getrennt erscheinenden Vorgänge des Verfahrens unter d) von selbst gemäß § 1592 und 1594 (mit 1598) stereoskopisch zusammen.

Solche Organisation eines Prozeßverfahrens ist auch sonst der Reichsgesetzgebung nicht fremd, wie z. B. in der Konsular- und Kolonial-Gerichtsverfassung, wo im Strafverfahren derselbe Konsul oder Richter, der die unter Zuziehung von Beisitzern stattfindende Hauptverhandlung leitet, vorher als Untersuchungsrichter das Vorverfahren bearbeitet.

Analog den Bestimmungen bei Erledigung des Einspruchsverfahrens durch das Versicherungsamt darf die Vernehmung vor der Berufsgenossenschaft nicht einem Angestellten, nicht einmal dem Geschäftsführer übertragen werden; vergl. Lehmann, Reichsversicherungsordnung, Anm. 3 zu § 1592.

Einer anderen Auslegung, wie sie die Beklagte wünscht, fehlt es an einer Grundlage in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Ursprünglich war an die Einführung besonderer „Versicherungsamtänner“ gedacht; und es wurde in den Vorberatungen betont, daß die Versicherungsamtänner grundsätzlich die Befähigung zum höheren Verwaltungsdiens oder zum Richteramt besitzen müßten. (Bericht der Reichstagskommission Teil I S. 101 ff.) Es wurde ferner hervorgehoben, daß der Versicherungsamtann besonders große Routine erlangen werde, wenn er alle Vernehmungen vorzunehmen habe. (Teil III S. 109 a. a. O.) Später ist dann von den Versicherungsamtännern abgesehen worden. Es ist aber dafür Sorge getragen worden, daß den Leitern der unteren Verwaltungsbehörden, mit denen die Versicherungsämter vereinigt sind, zur Wahrnehmung der ihnen durch die soziale Gesetzgebung neu erwachsenden Geschäfte ständige Stellvertreter bestellt werden.

In Preußen sind, soweit hier bekannt, aus Anlaß der Einführung der Reichsversicherungsordnung, wo es erforderlich schien, Landratsämtern höhere Beamte zugeteilt worden. Im Bezirke des hiesigen Oberversicherungsamtes sind durch Verfügung vom 24. Juni 1912 für jedes Versicherungsamt drei Stellvertreter des Vorsitzenden aus der Zahl der Regierungsräte, Regierungsassessoren, Bürgermeister, Stadträte, Kreisdeputierten, Amts- und Gemeindevorsteher ernannt worden; bei den Landratsämtern sind als dritte Stellvertreter die Kreissekretäre bestellt worden. Die erforderlichen Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes sind also nicht veräußt worden.

Wenn dessen ungeachtet die Vernehmungen häufig durch Kreisassistenten auf Probe, Militärantwörter usw. vorgenommen werden mit der Begründung, daß es vereidigte Protokollführer seien, so läuft dieses Verfahren der Absicht der Gesetzgebung entgegen. Nicht auf den Eid kommt es an, sondern auf die Kenntnis der sozialen Gesetzgebung und eine längere amtliche Erfahrung.

Dagegen gehört ein Protokollführer, wenn er auch vom Gesetz nicht verlangt oder aufgeführt wird, neben dem Vorsitzenden begrifflich zu einer Vernehmung, wie

sie in § 1592 R.V.O. vorgesehen ist. Die irrthümliche Praxis mancher Versicherungsämter, wie sie die Beklagte für richtig hält, führt anscheinend darauf zurück, daß ein Parallelismus in den polizeilichen Vernehmungen gesucht wird, während ein solcher nur in gerichtlichen Vernehmungen gefunden werden kann, zumal sich das Rentenverfahren als ein durch mehrere Instanzen getragenes Prozeßverfahren darstellt, wenn auch mit Offizialmaxime, wie sie dem Verwaltungsstreitverfahren eigen ist und neuerdings nach dessen Vorbild für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angestrebt wird.

Es wird übersehen, daß die Vernehmung nach § 1592 R.V.O. nicht etwa nur eine schriftliche Eingabe des Versicherten ersetzen, sondern daß mit ihm verhandelt werden soll; und es liegt in der Richtung der selbstverständlichen und im § 1594 betonten Aufgaben des Vorsitzenden, dahin zu wirken, daß der Versicherte sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklärt und sachdienliche Anträge stellt. Die Beschränkung der an solcher Verhandlung nach § 1592 teilnehmenden Personen auf den Vorsitzenden und denjenigen, der die in § 1594 verlangte Niederschrift anfertigt, ist eine Vereinfachung gegenüber den Verhandlungen nach § 1602, wo zum Vorsitzenden noch die Beisitzer hinzutreten. (AttENZEICHEN Nr. 44, 104/13.)

Eine Einschränkung der ärztlichen Leistungen für Familienangehörige bei dringenden Fällen, § 6a Abs. 1 Ziffer 6, § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des R.V.G. und § 368 der R.V.O., ist gesetzlich zulässig.

(Entscheidung des Landgerichts in Hamburg vom 21. 11. 1913. — AttENZEICHEN: Z. Wch. II 669/13.)

Durch Entscheidung des Versicherungsamts Hamburg vom 6. 3. 1913 und des Amtsgerichts Hamburg vom 23. 5. 1913 war die Ortskrankenkasse für Hotels usw. in Hamburg verurteilt worden, die Kosten der Verpflegung eines erkrankten Familienmitgliedes im Krankenhaus zu tragen, da es sich um Kosten in einem dringlichen Falle handelte. (Siehe diese beiden Entscheidungen auf Seite 211 und 212 der „Arbeiterrechts-Beilage“ 1913.) Das angerufene Landgericht hat diese Entscheidungen mit folgender Begründung aufgehoben und die Kasse von der Zahlungsverpflichtung befreit:

Im § 21 der Satzung der klagenden Ortskrankenkasse ist den Mitgliedern der Kasse ein Anspruch auf Familienunterstützung gewährt. Die Einfügung dieses Paragraphen in die Satzung beruht auf dem § 21 R.V.G., in welchem bestimmt ist, daß die Kasse — nach freiem Ermessen — durch ihre Satzung gewisse Mehrleistungen anordnen darf. Unter diesen Mehrleistungen sind in Ziffer 5 „freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel für Familienangehörige“ angeführt. In dem § 21 der Satzung sind nun nicht schlechthin die im § 21 R.V.G. angeführten Leistungen zugesagt, vielmehr ist im Absatz 1 „freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt“ und im Absatz 3 „für den Fall der Zuziehung eines anderen Arztes in Notfällen“ nur ein Anspruch auf Erstattung von 3 Mk. gewährt.

Es fragt sich zunächst, ob es überhaupt zulässig ist, daß eine Kasse, wenn sie sich allgemein für die Gewährung von „Familienunterstützung“ entscheidet, im übrigen ihre Leistungen im einzelnen einschränkt. Dies wird von dem Vorderrichter zu Unrecht verneint: § 21 R.V.G. lautet zwar im Absatz 1 wie folgt: Die Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist im folgenden Umfange zulässig:

1. 2. usw. Es ist jedoch nicht gesagt, daß, wenn die Kasse überhaupt eine Familienhilfe gewähren will, sie dies genau in dem § 21 R.V.G. angeordneten Umfange tun müsse und nicht auch Leistungen geringeren Umfanges anordnen könne. Es muß daher angenommen werden, da es ihr freisteht, ob sie überhaupt eine Familienunterstützung gewähren will, daß es ihr auch freisteht, die Unterstützung im geringeren Maße zu gewähren. Diese Ansicht wird unterstützt durch die in

einem Bundesratsentwurf einer Satzung enthaltene Anmerkung 7 zum § 21, daß in diesem Falle die Festsetzung einer Karenzzeit und sonstiger besonderer Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung freigestellt sei. (Vergl. Hoffmann R.V.G. zu § 21 S. 220; Petersen R.V.G. zu § 21 S. 236.)

In einer Hinsicht ist allerdings eine beliebige Einschränkung nicht gestattet; das, was die Kasse auf Grund einer — allgemein — gewährten Familienhilfe leistet, muß sie allen Mitgliedern in der gleichen Weise leisten, sie darf weder einzelne Klassen von Mitgliedern noch einzelne Mitglieder schlechter als die übrigen stellen. Dies erhellt aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder wegen der von ihnen allen in gleicher Weise geleisteten Beitragszahlungen. (Vgl. Reger, Wb. 22 S. 210.) Nachdem somit festgestellt ist, daß die Kassen, abgesehen von der zuletzt erwähnten Einschränkung, den Umfang ihrer Familienhilfe frei bestimmen können, ist zu untersuchen, ob hier dem Beklagten ein Anspruch gegen die Klägerin auf Erstattung der Auslagen für die Krankenhauspflege seines Kindes und auf Erstattung der gesamten, dem Nichtkassenarzt geleisteten Zahlungen zusteht.

Im § 21 der Satzung ist nun eine Krankenhauspflege nicht erwähnt, sondern nur ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt, und in dringenden Fällen bei Inanspruchnahme eines Nichtkassenarztes ein Anspruch auf Erstattung von 3 Mk. zugesagt. Da der Kasse freisteht, den Umfang ihrer Familienunterstützung zu bestimmen, so kann auf eine Gewährung von Krankenhauspflege nicht daraus geschlossen werden, daß im § 14 der Satzung den erkrankten Kassenmitgliedern unter Umständen Krankenhausbehandlung zusteht, weil der § 21 der Satzung aus sich heraus auszulegen ist.

Aus dem gleichen Gedanken heraus, daß der § 21 der Satzung wegen der Freiheit in der Bestimmung des Umfangs der Leistungen aus sich heraus auszulegen ist, ergibt sich, daß die Bestimmungen des R.V.G. nicht schlechthin für Art und Umfang der zu gewährenden Unterstützungen maßgebend sind. Jedensfalls sind sie es nicht insoweit, als sie in Widerspruch mit einer ausdrücklichen Satzungsordnung stehen. — Soweit ein solcher Widerspruch freilich nicht vorliegt, besteht kein Anlaß, sie zur Auslegung des Umfangs der Unterstützungen nicht heranzuziehen. Ist z. B. ärztliche Behandlung usw. zugesagt, so ergibt sich aus dem R.V.G., was darunter zu verstehen ist. Ferner ergibt sich z. B. aus dem § 26a 2b R.V.G. für die gleichen Fälle, daß, wenn Inanspruchnahme nur bestimmter Ärzte (Kassenärzte) gestattet ist, dennoch in dringenden Fällen auch Anspruch auf Behandlung durch einen Nichtkassenarzt gegeben ist. — Ist aber ausdrücklich die Inanspruchnahme von Nichtkassenärzten auch für dringende Fälle ausgeschlossen oder ist, wie im vorliegenden Falle, in Notfällen nur ein Anspruch von 3 Mk. gewährt, so ist demgegenüber die Bestimmung des § 26a 2b R.V.G. bedeutungslos. (Uebereinstimmend Landgericht I Zivilkammer 38; Berlin vom 28. Januar 1911, Arbeiterverf. Wb. 12 S. 35.) Es ist also unrichtig, wenn der Vorderrichter eine zwingende Natur des § 26a 2b R.V.G. der Art annimmt, daß eine entgegenstehende Bestimmung der Satzung ungültig sei.

Schließlich kann auch darauf die Ungültigkeit des § 21 Abs. 3 der Satzung nicht gegründet werden, daß darin eine Schlechterstellung einer bestimmten Klasse der Mitglieder oder einzelner Mitglieder zu erblicken sei. Denn jedes Mitglied kann in die Lage kommen, daß eins seiner Familienmitglieder von einem Notfall betroffen wird (vgl. Arbeiterverf. Wb. 12 S. 35).

Da dem Beklagten mithin ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Krankenhauspflege überhaupt nicht und wegen der Inanspruchnahme des Nichtkassenarztes nur ein Anspruch auf Erstattung von 3 Mk. zusteht, ist die Klage begründet.

Ich halte das Urteil für unzutreffend. Die zwingende Vorschrift des Gesetzes kann nicht durch die Satzung einer Kasse aufgehoben werden. Wenn schon die Leistungen einer Kasse, die an Familienmitglieder gewährt werden sollen, durch die Satzung nach Art, Maß und Dauer bestimmt werden können, so können sie doch nicht auf andere als dringende Fälle

beschränkt oder in dringenden Fällen nur auf ein bestimmtes Höchstmaß beschränkt werden. Das widerstreitet eben der Gleichberechtigung der Mitglieder. Man braucht sich nur den Fall zu denken, daß die Familienmitglieder eines auswärtig wohnenden Mitgliedes erkranken. Dann kann durch die Kassenärzte die Behandlung nicht erfolgen und in solchem Falle die Inanspruchnahme eines anderen Arztes mit 3 Mk. entschädigen zu wollen, würde dieses Mitglied erheblich schlechter stellen heißen, als die anderen Mitglieder gestellt sind. Gleiches würde aber auch gelten, wenn, wie hier, aus anderen Gründen die Behandlung durch die Kassenärzte nicht erfolgen kann.

Wiederholte Gewöhnung.

Die ungünstigere Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, insbesondere die über Finger- und Augenverletzungen, hat auf die alten Unfallrenten nur dadurch ausgedehnt werden können, daß man den Begriff „Gewöhnung“ als ein Ding ohne Grenze behandelte. Selbst Renten, welche vor 10 und 20 Jahren bei Eintritt des Dauerzustandes unter Annahme völliger Gewöhnung festgesetzt waren, sind in den letzten Jahren doch gemindert oder aufgehoben worden. Wie weit dieserhalb die Gewöhnung gedehnt wurde, mag folgende Entscheidung zeigen.

Der Bergmann D. erlitt im Jahre 1893 einen Unfall, welcher den Verlust des kleinen Fingers der rechten Hand zur Folge hatte. Dafür bezog er 10 Proz. Rente. Diese war ihm gewährt worden, nachdem die Ärzte festgestellt hatten, daß die Kraft der Hand nicht mehr geschädigt und Angewöhnung erfolgt war. Als dann im Jahre 1910 die Berufsgenossenschaft die Entziehung der Rente beantragte, lehnte das Schiedsgericht diesen Antrag ab, weil bereits bei der letzten Rentenfestsetzung völlige Angewöhnung angenommen gewesen sei und im Laufe der späteren Zeit nicht noch mehr hätte eintreten können. Es mangle also an dem Nachweis einer wesentlichen Besserung.

Das R.V.A. hob aber die Rente mit folgender Begründung auf:

„Wenn schon im Jahre 1895 Gewöhnung vorhanden gewesen sein mag, so ist diese jetzt 15 Jahre später noch vollkommener geworden, derart, daß jetzt auch nicht mehr die damals angemessene Teilrente von 10 Proz. weiter gewährt werden darf.“
(AttENZEICHEN Ia, 24 009/10.)

Diese und ähnliche Entscheidungen veranlaßten die Berufsgenossenschaften zu immer weiterer Geltendmachung der Gewöhnung, derart, daß schließlich das R.V.A. hier und da schon bremsen mußte, wie es erstmalig in der Entscheidung „Arbeiterrechts-Beilage“ 1912, Seite 61, zum Ausdruck kommt. Dieser Entscheidung ist nunmehr eine weitere gefolgt, welche sich noch strenger an Sinn und Wortlaut des Gesetzes (§§ 88 G.U.V.G. und 608 R.V.O.) hält.

Der Glasbläser S. verlor im Jahre 1889 durch einen Betriebsunfall das linke Auge. Im Jahre 1907 wurde die bis dato höhere Rente von der Berufsgenossenschaft auf 33 1/2 Proz. ermäßigt, von dem Schiedsgericht aber wieder auf 40 Proz. erhöht, weil es sich um einen Glasbläser handele, der in ganz besonderem Maße auf gute Sehkraft der Augen angewiesen sei. Bei diesem Rentenstreitverfahren wurde normale Sehkraft des gesunden Auges und völlige Angewöhnung festgestellt. Im Jahre 1912 versuchte die Berufsgenossenschaft trotzdem mit

Geltendmachung vollkommener Gewöhnung die Rente auf 25 Proz. herunterzubringen. Das Schiedsgericht entschied sich für 30 Proz.

Das R.V.A. hat aber durch Urteil vom 19. September 1913 die ganze Rentenfestsetzung für unzulässig erklärt und dies dem Gesetz entsprechend wie folgt begründet:

„Die Voraussetzungen des § 88 G.U.V.G. für eine anderweitige Festsetzung der dem Verletzten aus Anlaß des Unfalles vom 17. Februar 1889 zuletzt zuerkannt gewesenen Teilrente von 40 Proz. liegen nicht vor. Prof. Dr. Pfalz, auf dessen Gutachten vom 12. Januar 1907 die Festsetzung der Teilrente von 40 Proz. beruht, hat sich bereits damals dahin ausgesprochen, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten die eines Einäugigen bei normaler Beschaffenheit des erhaltenen Auges sei, und das Schiedsgericht hatte damals im Anschluß an dieses Gutachten in der Entscheidung vom 27. Februar 1907 angenommen, daß es sich um den glatten Verlust des einen Auges handle. Hiernach ist schon bei Festsetzung der Teilrente von 40 Proz. mit der Tatsache der Gewöhnung an den Verlust des Auges gerechnet worden, und es erscheint nicht angängig, eine weitere Herabsetzung der Rente nochmals auf Gewöhnung zu stützen. Vielmehr mußte, da eine weitere Besserung der Unfallfolgen nicht ersichtlich ist, der Anspruch des Refursklägers auf Weitergewährung der Teilrente von 40 Proz. als begründet anerkannt werden.“

(AttENZEICHEN Ia 13 654/12.)

A. Bochum.

Wer trägt die Kosten eines Gutachtens bei Invalidenrentenanträgen?

(Urteil des Reichsversicherungsamts vom 18. April 1913. — AttENZEICHEN: IIa 537/13.)

Nach § 1613 R.V.O. sind Anträge auf die Leistungen der Invaliden-Hinterbliebenenversicherung an das Versicherungsamt zu richten; die Beweismittel sollen beiliegen. Der Rentenbewerber muß also den Nachweis seiner Behauptungen selbst bringen. Er muß also auch den Nachweis der behaupteten Invalidität führen. Das kann in der Regel nur durch ein ärztliches Gutachten geschehen. Bisher ist über diese Frage, wer die Kosten eines solchen Gutachtens zu tragen hat, eine endgültige Entscheidung nicht herbeigeführt gewesen. In dem nachstehenden Urteil hat das Reichsversicherungsamt zu dieser Frage Stellung genommen. Als Versicherungsträger kam die Landesversicherungsanstalt Westpreußen in Frage. Sie hatte mit den Ärzten ein Abkommen getroffen, wonach Gutachten zur Feststellung der Invalidität mit 9 Mk. honoriert wurden. Konnten die Rentenbewerber infolge ihrer Armut ein ärztliches Gutachten nicht beibringen, so übernahm die Versicherungsanstalt zunächst die vollen Kosten. Von den 9 Mk. buchte sie aber 6 Mk. als Vorschuß für den Rentenbewerber und zog ihm diese 6 Mk., wenn der Antrag Erfolg hatte, von der Rente ab. Hierbei stützte sie sich auf die oben erwähnte Bestimmung des § 1613 R.V.O., wonach die Beweismittel beiliegen sollen. Sie sah diese 6 Mk. als einen Vorschuß an, dessen Abzug sie gemäß § 119 R.V.O. und § 1324 R.V.O. für berechtigt hielt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte das Oberberufungsamt Danzig die gegen den Abzug eingelegte Berufung mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Nach § 1613 R.V.O. liegt dem Antragsteller zweifellos die Pflicht ob, die Voraussetzungen ihres Anspruches nachzuweisen. Hierzu gehört die Beibringung eines die Invalidität erweisenden Gutachtens. Vergl. Kommentar

zur R.V.O. von Hanow-Lehmann 5. Bb. D. 224. Anmerkung 15.) Im vorliegenden Falle hat sich der Kläger, wie die Verhandlung vor dem Magistrat vom 12. Februar 1912 ergibt, außerstande erklärt, wegen Armut seinerseits dieser Auflage zu entsprechen, und gebeten, ihn durch Dr. Jechtiadt untersuchen zu lassen. Auf Veranlassung des Magistrats ist er dann durch den genannten Arzt untersucht, der dafür die ihm zustehende Gebühr von 9 Mk. von der Beklagten erhalten hat, von welchem letztere einen Betrag von 3 Mk. aus eigenen Mitteln bestreitet. Zur Einbehaltung des dem Kläger zur Last fallenden Betrages von 6 Mk. war die Beklagte gemäß § 119 Z. 1 R.V.O., welcher dem § 55 Z. 1 Z.V.G. vom 13. Juli 1899 entspricht, befugt, da der von dem Beklagten dem Kläger gewährte Vorschuß zur Abwehr einer Kollage gegeben ist, die darin bestand, daß es dem Kläger nicht möglich war, aus eigenen Mitteln das erforderliche ärztliche Gutachten zu beschaffen. (Vergl. Entsch. 1261 R. R. 1906 S. 430.)

Auf die eingelegte Revision, die das Reichsversicherungsamt für zulässig erklärte, hob das Reichsversicherungsamt dieses Urteil mit folgender Begründung auf:

Der Kläger hat bei Stellung seines Antrages auf Gewährung der Invalidenrente erklärt, daß er über Geldmittel nicht verfüge und ein ärztliches Gutachten nicht beschaffen könne. Die untere Verwaltungsbehörde hat daraufhin die ärztliche Untersuchung des Klägers veranlaßt. Das Gutachten ist unter Benutzung des von der Beklagten herausgegebenen Vorbruders erstattet worden. Das Honorar hierfür in der mit der Ärztekammer allgemein vereinbarten Höhe von 9 Mk. hat die Beklagte dem Arzt gezahlt und dem Kläger sodann die Invalidenrente bewilligt. Von den Kosten dieses Gutachtens hat die Beklagte wie in allen Fällen den Betrag von 3 Mk. freiwillig übernommen. Zur Zahlung des Restes hält sie den Kläger auf Grund der §§ 1251, 1613 R.V.O. für verpflichtet und hat demgemäß in dem über die Rentenbewilligung erteilten berufungsfähigen Bescheid erklärt, daß sie von der bereits fälligen Rente diesen, dem Kläger lediglich vorgestrichen, Betrag in Abzug bringe. Das Oberversicherungsamt hat auf die lediglich wegen dieser Einbehaltung eingelegte Berufung des Klägers sich der Ansicht der Beklagten angeschlossen und die Berufung zurückgewiesen. . . . In der Sache selbst konnte der Revision der Erfolg nicht verweigert werden, weil das angefochtene Urteil auf die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts beruht. Die von der Vorinstanz angezogenen §§ 119 Nr. 1 und 1613 R.V.O. treffen den hier allein streitigen Punkt nicht. Daß sich aus § 119 Nr. 1 in Verbindung mit § 1324 a. a. O. die Befugnis des Versicherungsträgers ergibt, gegen den Rentenanspruch des Versicherten einen ihm gewährten Vorschuß aufzurechnen, steht außer Zweifel. Damit ist aber noch nicht über die Berechtigung der Aufrechnung im vorliegenden Falle, nämlich über die Frage entschieden, ob die Beklagte einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung des dem Kläger zur Beschaffung des ärztlichen Gutachtens vorgeschossenen Betrages hat. Dieser Anspruch läßt sich auch nicht — wie die Beklagte meint — aus den §§ 1251, 1613 R.V.O. herleiten. Nach diesen Vorschriften ist es allerdings Sache des Rentenbewerbers, die gesetzlichen Voraussetzungen seines Anspruches darzutun. Daraus ergibt sich auch, daß er das zur Unterstützung seines Rentenanspruches erforderliche ärztliche Gutachten zunächst auf seine Kosten beschaffen muß. (Rev.-Entsch. 1261 R. R. R.V.A. 1906 S. 430.) Reineswegs aber ist hieraus zu folgern, daß diese Kosten dem Kläger endgiltig zur Last fallen, daß er ihre Erstattung also auch dann nicht von der Beklagten beanspruchen kann, wenn er mit seinem Rentenanspruch durchdringt. Dies ist auch nicht der Sinn des Kundschreibens des Reichsversicherungsamts vom 5. November 1900 (R. R. 1900 S. 826), das lediglich im Hinblick auf die §§ 28, 112 Z.V.G., denen die §§ 1251, 1613 R.V.O. im wesentlichen entsprechen, gegenüber der abweichenden Ansicht einer Kommunalbehörde die Verpflichtung der Versicherungsanstalten leugnet, die Kosten für die ärztlichen Gutachten über Invalidenrentenanwärter „in allen Fällen“ zu tragen. Diese Rechtsauffassung ist auch nicht der vom Oberversicherungsamt angezogenen Revisionsentscheidung

1261 zu entnehmen. Dort wird lediglich die Zulässigkeit der Aufrechnung verneint, soweit es sich um den von der Versicherungsanstalt freiwillig zu den Kosten des nach bestimmten Vorbrud erstatteten Gutachtens beigefeuerten Betrag von 3 Mk. handelte, dessen Rückerstattung hier die Beklagte nicht begehrt. Im übrigen erhält jenes Erkenntnis keinen auch nur mittelbar für die Ansicht der Vorinstanzen verwendbaren Ausdruck. Vielmehr hat das Reichsversicherungsamt auch schon unter früherem Recht, und zwar bei der im wesentlichen gleichen Rechtslage des § 120 Z.V.G. anerkannt, daß dem Rentenbewerber, der mit seinem Anspruch schon im Feststellungsverfahren durchdringt, alle seine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gemachten Aufwendungen von der Versicherungsanstalt zu ersetzen sind (vergl. Rev.-Entsch. vom 9. November 1912, Pr.L. IIa 5858. 11. 4., Arb.V. 1913 S. 258). Der für das Berufungsverfahren ausdrücklich in § 21 der Schiedsgerichtsordnung festgelegte Grundsatz, so führte die Begründung aus, daß dem obliegenden Rentenbewerber aus der sachgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte keine Kosten entstehen sollen, erheische eine entsprechende Anwendung auch für das Verfahren vor dem Versicherungsträger (vergl. Handbuch der U.V. Anm. 2 a. C. zu § 71, Anm. 8 zu § 89 G.U.R.G. Bb. 1 S. 485, 534, Anm. 5 zu § 21 der Schiedsgerichtsordnung Bb. II S. 620). Diese Rechtsauffassung, die sich aus dem im Verfahren der Arbeiterverficherung in weitem Umfange durchgeführten Grundsatz der Kostenfreiheit herleitet, behält auch unter dem neuen Recht ihre Bedeutung. Wenn bei der Neuordnung des Rechtsstoffes ein Auspruch im Gesetze über die Kostenerstattungspflicht im Verfahren vor dem Versicherungsträger unterblieben (vergl. § 1670 R.V.O.), so wird der Grund hierfür in der in der Reichstagskommission bei der Beratung des späteren § 1613 des Gesetzes dahin abgegebenen Erklärung eines Regierungsvertreters zu finden sein, daß die Versicherungsanstalten die Kosten der von dem Berechtigten beigebrachten Gutachten zu erstatten pflegen, wenn der Antrag Erfolg hat (vergl. Komm.-B. VI S. 128). Nur diese Uebung erklärt es auch, daß die Rechtsfrage sich einer obersterichterlichen Entscheidung so lange entziehen konnte. In der Tat erübrigt sich eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Selbst wenn man den §§ 1251, 1613 R.V.O. die Bedeutung beilegt — worüber hier nicht zu entscheiden ist —, dahin ist eine Ausnahme von dem Grundsatz des Offizialverfahrens gemacht, dem Rentenbewerber also eine dem bürgerlichen Rechtsstreit ähnliche Beweisspflicht auferlegt werden sollte, so würde dies gleichwohl ohne Bedeutung sein für die Pflicht des Versicherungsträgers, die dem Rentenbewerber aus der sachgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte erwachsenden Kosten in dem Falle zu ersetzen, daß er mit seinem Antrage durchdringt. Denn daß die Beweispflicht nicht das Recht verwirkt, im Falle des Obstehens vom Gegner den Ertrag der durch die Ausübung dieser Pflicht entstandenen Kosten zu beanspruchen, zeigt der in § 91 Z.V.O. ausgesprochene Grundsatz, dem § 1670 R.V.O. nachgebildet ist. Was aber für das Spruchverfahren und ebenso für das weitere instantielle Verfahren gilt (§§ 1679, 1698 a. a. O.), muß ebenso auf das Verfahren vor dem Versicherungsträger Anwendung finden. Sonst würde sich die eigenartige und vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigte Folge ergeben, daß Rentenbewerber, deren Recht schon vom Versicherungsträger anerkannt wird, schlechter gestellt wären als diejenigen, die erst im Rechtsmittelverfahren mit ihrem Anspruch durchdringen.

Auf den vorliegenden Fall angewandt, ergibt diese Rechtsauffassung, daß die Beklagte die Rückerstattung des von ihr — zunächst im Interesse des Klägers — vorgeschossenen Betrages für das ärztliche Gutachten nicht verlangen kann. Die Einholung dieses Gutachtens war nicht nur sachdienlich, sondern sogar notwendig, um das Feststellungsverfahren in Lauf zu setzen. Da somit die

Sache spruchreif ist, war auf Grund des § 1715 Abs. 1 Satz 1 R.V.O. unter Aufhebung der Vorentscheidung, dem Antrag des Klägers gemäß zu entscheiden.

Fr. Grönhagen.

Die im vorstehenden Urteil vertretene Rechtsauffassung ist in neueren Entscheidungen vom 3. März 1914 aufrechterhalten.

Entscheidungen des Badischen Verwaltungsgerichtshofes.

—as. Wir haben in der Nr. 4 vom 12. April 1913 der „Arbeiterrechts-Beilage“ eine Sammlung von Rechtsentscheidungen aus dem Gebiete des Krankenversicherungsgesetzes des Badischen Verwaltungsgerichtshofes wiedergegeben. Wir wollen heute noch eine Anzahl Entscheidungen desselben Gerichts nachbringen, die das J.V.G. und G.U.V.G. betreffen, soweit diese in Verbindung mit dem R.V.O. stehen.

Zu § 18 J.V.G.

1. Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens.

„Eine Krankenkasse erscheint befugt, einen Kranken gemäß § 7 R.V.O. und mit den sich daraus ergebenden Wirkungen in eine Lungenheilanstalt als Spezialheilanstalt einzuweisen, vorausgesetzt natürlich, daß sie hierbei im Einverständnis mit dem Eigentümer der Anstalt handelt. Als eine solche Einweisung kann jedoch der Antrag einer Krankenkasse auf Einleitung des Heilverfahrens nicht angesehen werden. Ebenso wenig gilt die Versicherungsanstalt, wenn sie die Einweisung auspricht, als namens der Krankenkasse handelnd. § 18 J.V.G. stellt es lediglich dem Ermessen der Versicherungsanstalt anheim, ob sie in Rücksicht auf drohende Invalidität ein Heilverfahren einleiten will, sie allein beschließt über die Art des anzuwendenden Heilverfahrens und dessen Dauer; die Krankenkasse hat auf die bezüglichen Entschlüsse keinen Einfluß, ihr Antrag hat nur die Bedeutung einer Benachrichtigung von einem zur Heilbehandlung sich eignenden Krankheitsfall und die Verfügung der Versicherungsanstalt hat für die Krankenkasse nur die Wirkung, daß sie der persönlichen Fürsorge für den Kranken zunächst entbunden und verpflichtet ist, das diesem an sich zustehende Krankengeld an die Versicherungsanstalt zu bezahlen. Die Gesichtspunkte, von denen die Versicherungsanstalt bei ihrer Entschlüsselung ausgeht, können auch ganz andere sein, als die für die Krankenkasse maßgebenden.“ J.*) 1901 S. 146.

2. Erfaßanspruch der Versicherungsanstalt bei Anordnung des Heilverfahrens.

„Das Eingreifen der Versicherungsanstalt erfolgt regelmäßig in ihrem Interesse, nicht im Interesse der Krankenkasse. Der Erstattungsanspruch der Versicherungsanstalt an die Krankenkasse, deren Fürsorge die Versicherungsanstalt auf ihre Kosten übernommen hat, ist daher in § 18 J.V.G. auf die Höhe des für den Versicherten selbst von der Krankenkasse zu gewährenden Krankengeldes beschränkt. Dagegen steht ihr ein Anspruch auf eine Vergütung für die auf die Versicherungsanstalt übergehende Gewährung der ärztlichen Behandlung und Arznei nicht zu, da die Uebernahme dieser Leistung durch die Versicherungsanstalt in den zahlreichen Fällen, in denen die Krankenkassen Ärzte mit festen Gehältern angenommen haben, eine nennenswerte Ersparnis für die Krankenkasse nicht zur Folge hat. Der gleiche Grundsatz für den Erfaßanspruch der Versicherungsanstalt ist in dem Fall durchgeführt, wo die Versicherungsanstalt, die ein Heilverfahren eintreten läßt, von der ihr durch § 19 J.V.G. gegebenen Befugnis Gebrauch macht, nämlich die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, der er angehört oder zuletzt angehört hat, in dem von ihr für geboten erachteten Umfang überträgt. Auch in diesem nur als Ausnahme gedachten, durch etwaige besondere Verhältnisse begründeten Falle sollen der Kasse alle Mehrkosten, die über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, von der Versicherungsanstalt ersetzt

*) J. = Zeitschrift für Badisches Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege.

werden. Zu diesen Mehrkosten gehört alles, was über das Krankengeld hinausgeht, insbesondere der Aufwand für die Unterbringung des Kranken in einem Krankenhaus oder einer anderen Heilanstalt. Denn nach § 7 R.V.O. liegt den Krankenkassen nicht die Verpflichtung ob, kranke Mitglieder in ein Krankenhaus aufzunehmen; vielmehr steht es in dem freien Belieben der Kassenvorstände, ob sie von dem ihnen zustehenden Recht des § 7 R.V.O. Gebrauch machen wollen oder nicht.“ J. 1903 S. 23.

3. Erfaßleistung der Krankenkasse beim Heilverfahren.

„Bei Gewährung eines Heilverfahrens dauert die Rassenmitgliedschaft des Versicherten gemäß § 54a R.V.O. fort, wenn die Krankenkasse nach § 18 Abs. 3 J.V.G. auf Grund bestehender Verpflichtung der Versicherungsanstalt Erfaß leistet. Fehlt es an dieser Verpflichtung, weil Erwerbsunfähigkeit des Versicherten nicht vorlag, so stellte sich die Erfaßleistung nicht als Krankenunterstützung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes dar und kann somit auch nicht die vorbezeichnete Wirkung haben. Daß Erwerbsunfähigkeit vorgelegen habe, kann aber weder aus der Heilstättenbehandlung an sich, die ja den Charakter einer vorbeugenden Maßnahme hat, d. h. regelmäßig dem Eintritt einer erst besorgten Erwerbsunfähigkeit begegnen will, noch aus der tatsächlichen Inanspruchnahme der Krankenkasse ohne weiteres gefolgert werden. Vielmehr ist der Kasse gegenüber dem Unterstützungsanspruch, den der Versicherte für die Zeit nach seiner Entlassung aus der Heilanstalt gegen sie erhebt, unbenommen, unter Beweis zu stellen, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorgelegen und die Kasse nur, um ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei dem behördlich (von der Aushebungsbehörde) angelegten Akt sozialer Fürsorge zu betätigen, den von der Versicherungsanstalt ihr angefallenen Erfaß geleistet habe.“ J. 1903 S. 23.

Zu § 49 J.V.G.

4. Anstaltsverpflegung.

„Die Unterbringung in der Kreispflegeanstalt steht nicht unter einem polizeilichen Zwang, so daß der Rentempfänger in der Lage war, die Anstalt zu verlassen und seinem Erwerb nachzugehen. Tatsächlich war ihm aber während seines seit einem Jahre dauernden Aufenthaltes in der Anstalt der gesamte Lebensunterhalt durch die öffentliche Armenpflege geliefert und dadurch seine dauernde Hilfsbedürftigkeit bestätigt worden. Diese Umstände rechtfertigen die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente an den Armenverband.“ J. 1909 S. 246.

Zu §§ 49 und 50 J.V.G.

5. Streit zwischen Armenverbänden auf Ueberweisung von Familienrente.

„Nach feststehender Rechtsprechung ist der vorläufig unterstützende Armenverband berechtigt, eine von der Krankenkasse erhaltene Teilzahlung ganz auf den Teil seiner Gesamtforderung zu verrechnen, für den ihm die Kasse zum Erfaß verpflichtet ist, und wegen des hierdurch noch nicht gedeckten Restes seiner Aufwendung sich nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes an den endgültig verpflichteten Armenverband zu halten. Das hiermit anerkannte Vorrecht des vorläufig unterstützenden Armenverbandes muß sich auch dann als wirksam erweisen, wenn zuerst der endgültig verpflichtete Verband in Anspruch genommen worden ist und nachher die Erfaßforderung gegen den Drittverpflichteten, die Versicherungsanstalt, geltend gemacht wird. Dieser Grundsatz, der für die auf gesetzlichem Rechtsübergang beruhenden Erfaßansprüche der Armenverbände gegen Krankenkassen (§ 57 R.V.O.) gilt, findet auch Anwendung, wenn es sich um Ueberweisung von Unfall- oder Invalidenrenten (§ 25 G.U.V.G., § 49 J.V.G.) handelt, ohne daß — bei der Gleichheit des Grundgedankens, auf dem alle diese Bestimmungen beruhen — auf die Verschiedenheit der rechtlichen Konstruktion des Erfaßanspruchs Gewicht zu legen wäre. Hiernach ist der Armenverband, der gemäß § 30 U.V.G. dem vorläufig unterstützenden Armenverband an dem diesem erwachsenen Verpflegungsaufwand den tarifmäßigen Teil ersetzt hat, nicht berechtigt, zu verlangen, daß die zu überweisende Invalidenrente des Unterstützten verhältnismäßig auf beide Armenverbände verteilt werde, sondern durch die Ueberweisung ist zunächst dem vorläufig

unterstützenden Armenverband volle Bestriedigung für den noch nicht gedeckten Rest seines Aufwandes zu verschaffen. Hiergegen kann auch nicht eine aus § 30 Abs. 4 U.B.G. abgeleitete Rechtsvermutung geltend gemacht werden, daß der letztere Armenverband beim Ersatz nach dem Tarif nichts verliere, denn nach § 30 Abs. 3 U.B.G. ist unter Armenverbänden der Ersatz der „allgemeinen Verwaltungskosten“ usw. ausgeschlossen, während gegenüber Drittverpflichteten der Gesamtaufwand in Rechnung gestellt werden darf und der Tarif außer Betracht bleibt.“ 3. 1905 S. 190.

Zu § 50 Abs. 3 U.B.G.

6. Passivlegitimation.

Der richtige Beteiligte ist der Rentenberechtigte, der durch die Verweigerung seiner Einwilligung zur Ueberweisung die Erhebung der Klage erforderlich gemacht hat. Die Klage ist darauf gerichtet, daß die fehlende Einwilligung des Rentenberechtigten zur Ueberweisung der Invalidenrente durch gerichtliches Urteil ergänzt oder ersetzt werden soll. Die Versicherungsanstalt braucht nicht mitverklagt zu werden, weil sie nicht von sich aus Stellung gegen den Ueberweisungsantrag genommen hat, sondern die Rentenüberweisung nur wegen der Nichtbewilligung des Rentenberechtigten verweigert und zur Ueberweisung bereit ist, sobald der Anspruch der Klägerin durch gerichtliches Urteil festgestellt ist.“ 3. 1906 S. 255.

Zu § 11 G.U.B.G.:

7. Uebertragung der Auszahlung von Renten an die Krankenkassen.

„Eine Verpflichtung der Krankenkassen zur Uebernahme von Fürsorgemaßnahmen kann nur in dem Umfang anerkannt werden, als es sich um Maßnahmen des Heilverfahrens selbst handelt oder um solche Maßnahmen, die mit einem der Krankenkasse übertragenen Heilverfahren im Zusammenhang stehen. Die Berufsgenossenschaft wird also in der Lage sein, gemäß § 11 Abs. 1 G.U.B.G. der Krankenkasse das Heilverfahren selbst in jedem beliebigen Umfang zu übertragen, und werden die Krankenkassen im Fall einer solchen Uebertragung auf Verlangen auch die damit zusammenhängenden Rentenzahlungen (Angehörigenunterstützung bei Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus, Unfallrente bei ambulatorischer Behandlung des in Familienpflege befindlichen Verletzten) zu machen haben. Dagegen erscheint es nach dem Grund und Zweck der hier in Frage stehenden Gesetzesvorschrift nicht gerechtfertigt, daß die Berufsgenossenschaft die Krankenkasse lediglich mit der Auszahlung von Renten oder Rentenvorschüssen belastet, während sie selbst das Heilverfahren in der Hand behält, da gar nicht einzusehen ist, inwiefern durch die einseitige Uebertragung dieser Fürsorgemaßregel — als solche muß an sich auch die Auszahlung von Renten angesehen werden — eine Förderung des Heilverfahrens bewirkt werden könnte. Ausnützung der Krankenkassen lediglich als Zahlstellen kann nicht im Sinne der Gesetzesvorschrift gelegen sein, sie bedeutete eine zwecklose Belästigung der Kassen, sie ist auch nicht im Interesse der Versicherten gelegen, die auf diese Weise während der Dauer des Heilverfahrens an zwei Fürsorgestellen verwiesen werden, an die Berufsgenossenschaft, die das Heilverfahren durchführt, und die Krankenkasse, die die Renten oder Rentenvorschüsse auszahlt.“ 3. 1907 S. 128.

Zu §§ 12 und 13 G.U.B.G.

8. Berechnung des erhöhten Krankengeldes.

„Für die bei der Gemeindefrankenversicherung Versicherten ist die nach § 12 Abs. 1 G.U.B.G. zu gewährende Erhöhung des Krankengeldes ohne Rücksicht auf deren wirklichen Arbeitsverdienst lediglich aus dem der Bemessung des Krankengeldes zugrunde gelegten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 6 R.B.G.) zu berechnen.“ 3. 1905 S. 130.

9. Taschengeld bei Krankenhauspflege.

„Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 G.U.B.G. führt nicht eine selbständige Form des Krankengeldes neu ein; sie ist nicht anwendbar, wenn nach den sonstigen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ein Krankengeld in irgendeiner Form überhaupt nicht zu gewähren ist. Der in einem Krankenhaus Untergebrachte, der keine Angehörigen hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeits-

verdienst bestritten hat, kann beim Mangel einer statutarischen Bestimmung über die Gewährung von Taschengeld aus obiger Bestimmung keine Ansprüche ableiten.“ 3. 1910 S. 87.

10. Anspruch der Kasse gegen den Unternehmer auf Erstattung des erhöhten Krankengeldes.

„Der Anspruch der Kasse auf Erstattung des nach § 12 G.U.B.G. gewährten Mehrbetrages an Krankengeld gegen den Betriebsunternehmer ist ein Ersatzanspruch im Sinne des § 14 G.U.B.G.; zur Entscheidung darüber ist somit in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof zuständig. Die Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt, haben diese Behörden hierbei in freier Würdigung der Verhältnisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung selbständig zu entscheiden. Ein Betriebsunfall ist anzunehmen, wenn ein Steinbauer kurz nach Beendigung der Arbeit innerhalb der Grenzen des dem Steinbruchbetriebe gewidmeten Grundstückes — sei es auf der mit Abraum bedeckten Fläche oder auf dem Steinbruchweg — durch Ausrutschen zu Fall gekommen ist. Der Verletzte ist nicht den Gefahren des allgemeinen Verkehrs unterlegen, sondern infolge der besonderen Beschaffenheit der Betriebsstätte und der Betriebswege verunglückt; der örtliche, zeitliche und ursächliche Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe ist gegeben.“ 3. 1910 S. 249.

11. Geltendmachung des Anspruchs nach § 12 Abs. 2 G.U.B.G. durch den Armenverband.

„Der Anspruch des gegen Krankheit nicht versicherten Unfallverletzten gegen den Betriebsunternehmer aus § 12 Abs. 2 G.U.B.G. geht nach § 62 U.B.G. auf den Armenverband über, der die erforderliche Unterstützung in den ersten 13 Wochen gewährt hat. Bei Geltendmachung des Anspruches hat der Armenverband, wie wenn der Unfallverletzte selbst sich an den Betriebsunternehmer halten würde, nach § 14 G.U.B.G., § 58 Abs. 1 R.B.G. die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzufordern. Die zur Entscheidung im Streitfall berufenen Instanzen haben den Anspruch nach allen Richtungen zu prüfen und festzustellen, ob die für das Eintreten des Arbeitgebers erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.“ 3. 1911 S. 130.

Für einen Weber bedeutet der Verlust des rechten Mittelfingers auch nach eingetretener Gewöhnung eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent.

(Entscheidung des R.B.A. vom 2. Januar 1914. Aktenz. Ia 11 837/12 14B.)

Das R.B.A. hat die Rentenaufhebung nicht zu billigen vermocht. Allerdings ist der Anspruch auf Weitergewährung der Rente nicht schlechthin darauf zu stützen, daß es sich im vorliegenden Falle um den Verlust des rechten Mittelfingers handele. Denn wie die Erfahrung in zahlreichen Fällen gelehrt hat, besteht sehr häufig bei Verlust des rechten Mittelfingers nach Ablauf einer zur Gewöhnung an den veränderten Zustand ausreichenden Zeit eine meßbare Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht mehr. Wenn der erkennende Senat trotz dieser Erfahrung den Anspruch des Verletzten auf Zahlung der Teilrente von 10 Proz. über den 30. April 1912 hinaus anerkannt hat, so ist dies unter besonderer Berücksichtigung der vom Verletzten zur Zeit des Unfalles vom 18. Dezember 1897 wie auch jetzt noch ausgeübten Tätigkeit als Weber geschehen. Das R.B.A. hat die Ueberzeugung, daß der Verletzte bei dieser Tätigkeit infolge des Verlustes des rechten Mittelfingers nach wie vor in erheblichem Maße geschädigt ist. Diese Ueberzeugung gründet sich weniger auf die Befundungen des Zeugen C. als auf seine eigene Kenntnis von der Bedeutung der einzelnen Finger für die Ausübung der vom Verletzten geleisteten und zu leistenden Arbeit. Sie ist auch durch die Ausführungen des Rechnungsbeamten der B.G. in seinem Bericht nicht erschüttert worden. . . .

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden vom 20. März 1912:

„Die Revision geht von der Voraussetzung aus, daß durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 keine Aenderung hinsichtlich der Entscheidung der Frage eingetreten sei, ob und inwieweit die Gärtnerei als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sei. Diese Voraussetzung ist aber unzutreffend. Wie das Oberlandesgericht bereits in dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteil vom 29. November 1911 (O.L.G. III 287/11) eingehend dargelegt hat, ist aus der Entstehungsgeschichte des hier einschlagenden § 154 Ziffer 4 G.O. zu folgern, daß mit dem Inkrafttreten der Novelle vom 28. Dezember 1908 am 1. Januar 1910 alle gewerblichen — sowohl die handels- als auch die produktionsgewerblichen — Gärtnereien den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, soweit nicht im § 154 Ziffer 4 G.O. ausdrücklich eine Ausnahme davon gemacht ist. Die Ausführungen in der Revisionsbegründung bieten dem erkennenden Senat keine Veranlassung, diesen Standpunkt aufzugeben.“

„... Landmann ist denn auch in der 6. Auflage seines Kommentars von seiner früheren Auffassung über das Verhältnis der Gärtnereien zur Gewerbeordnung gerade mit Rücksicht auf die Fassung, welche der § 154 Abs. 1 G.O. durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 erhalten hat, ausdrücklich zurückgetreten und hat sich nunmehr dahin ausgesprochen, daß die Gärtnereien unter die Gewerbeordnung fallen, sofern sie gewerbsmäßig, d. h. mit der Absicht auf Erzielung von Gewinn und berufsmäßig betrieben werden und nicht den Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes an sich tragen. (Vb. I S. 30 Anmerkung 1 S. 32, 42 ff.)“

Aus dem Urteil des O.G. Chemnitz vom 18. Juni 1912:

„Eine Erwerbsgärtnerei kann künstlich nur dann nicht als Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung erachtet werden, wenn sie landwirtschaftlichen Charakter hat. (Vergleiche von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Auflage, Band I, Seite 31 ff., Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden in Strafsachen (Attenzeichen III 287/11).“

Im vorliegenden Falle ist der hauptsächlichste Zweig des Betriebes des Beklagten die Friedhofsgärtnerei, d. h. die gärtnerische Herrichtung und Instandhaltung von Erbbegräbnissen und Einzelgräbern. Diese Tätigkeit ist ein Teil der Landschaftsgärtnerei und erfordert wie diese eine besondere gartentechnische Fertigkeit. Ein landwirtschaftlicher Charakter wohnt ihr nicht inne.“

Aus dem Urteil des A.G. Dresden vom 28. Juni 1913:

„Würden die Gärtnereien nicht den Bestimmungen der A.G.O. unterliegen, so wäre auch die Hervorhebung des Ausschlusses der Anwendung der §§ 135 bis 139a der A.G.O. in Ziffer 4 des § 154 1. c. nicht notwendig gewesen.“

Aus dem Urteil des L.G. Leipzig vom 28. Juni 1913:

„Die Frage, ob und inwieweit Gärtnereien der G.O. unterstehen, ist streitig, wird aber seit der Novelle zur G.O. vom 28. Dezember 1908 unter Berücksichtigung namentlich der Entstehungsgeschichte des § 154 Ziff. 4 G.O. und der darüber gepflogenen Kommissionsverhandlungen überwiegend dahin beantwortet, daß nur der selbstständig betriebene Anbau von Pflanzen nicht unter die G.O. fällt, daß aber im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe angesehen wird, also insbesondere auch, soweit sie Urproduktion sind. Zu vgl. Landmann, Komm. zur G.O. 6. Auflage Vb. 1 S. 31, Vb. 2 S. 847 und die neuere Rechtsprechung des O.L.G. Dresden in den Entsch. III/287/11 und 77/12. Dieser Ansicht schließt sich das Landgericht an.“

Aus dem Urteil des O.G. Charlottenburg vom 9. August 1913:

„Die zunächst zur Entscheidung stehende Frage ist die, ob die Kläger als Arbeiter im Sinne des § 3 G.O. anzusehen sind. Nach § 154 Ziff. 4 G.O. sind von den Bestimmungen im Titel VII die §§ 135 bis 139a auf

Gärtnereien keine Anwendung, demnach gelten für die Gärtnereien die übrigen Vorschriften des Titels VII.“

„... Das O.G. verläßt damit den in der Entscheidung des O.G. Charlottenburg vom 6. März 1906 dargelegten prinzipiellen Standpunkt (cf. Jtschr. Kaufm. und G.O. von 1907 Blatt 128). Dieser beruhte auf der damaligen „Lage der Gesetzgebung“. Es ist aber oben ausgeführt, daß die Gesetzgebung seit der Novelle von 1908 anders auszulegen ist.“

Aus dem Urteil des L.G. Berlin III vom 24. November 1913:

„Mit Recht hat der Vorderrichter (vergl. Urteil des O.G. Charlottenburg vom 9. August 1913) angenommen, daß nach der G.O.-Novelle vom 28. Dezember 1908 die Gärtnergehilfen, soweit es sich nicht um den rein feldmäßigen Anbau von Pflanzen, Gemüsen und dergleichen handele, unbedenklich als Gewerbegehilfen anzusehen seien. Seinen eingehenden und zutreffenden Darlegungen hat das Berufungsgericht nichts hinzuzufügen.“

2. Kann das Merkmal der Urproduktion den Gewerbecharakter beeinträchtigen?

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden vom 20. März 1912:

„Der Hinweis darauf, daß die Gärtnerei in der Form des Gartenbaues Urproduktion sei und schon aus diesem Grunde der G.O. nicht unterstellt werden könne, verlagert um deswillen, weil die G.O. selbst den Grundsatz, daß die Urproduktion kein Gewerbe in dem von ihr vorausgesetzten Sinne sei, nicht streng durchführt. Mit Recht weist Landmann schon in der 5. Auflage seines Kommentars zur G.O. (Vb. 1, S. 26) auf diese Eigentümlichkeit des Gesetzes hin und erinnert daran, daß z. B. nach § 74 G.O. Dampffessel, auch wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, den Vorschriften der G.O. unterworfen seien, daß das Umherziehen mit Zuchthengstern zur Deckung von Stuten in § 56 Abs. 3 als Gewerbe behandelt werde, und daß die Bestimmungen über den Schutz gewerblicher Arbeiter zum großen Teil (§§ 105b, 154 Abs. 2, 154a G.O.) auch auf die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter Anwendung erlitten. Hierzu kommt, daß der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der G.O. in der angegebenen Richtung immer weiter auszudehnen, wie Landmann in der 6. (neuesten) Auflage seines Kommentars (Vb. 1 S. 30/31) unter Hinweis auf die Arbeiterschutzvorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens (§ 6 G.O.) und die Unterstellung der gewerbsmäßig betriebenen Brüche und Gruben unter die Bestimmungen der G.O. zutreffend hervorhebt.“

Aus dem Urteil des O.G. Charlottenburg vom 9. August 1913:

„Diese Auffassung weicht von der bisher in der Literatur und Rechtsprechung überwiegenden Meinung ab, wonach die Gärtnerei, soweit sie Urproduktion ist, also auch die sogenannte Kunst- und Handelsgärtnerei, nicht unter die G.O. fällt. (Vgl. Landmann 1. c. in der 5. Auflage.) Indessen wird man der bisherigen Auffassung nicht folgen können, da offenbar der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der G.O. auch auf die Fälle der Urproduktion auszudehnen. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Entstehungsgeschichte der Novelle.“

Aus dem Urteil des L.G. Altona a. E. vom 28. Juli 1913:

„Dafür aber, daß die Gärtnerei, weil sie Urproduktion ist, niemals ein Gewerbe darstellen könne, spricht nichts. Vielmehr enthält die G.O. nunmehr im § 154 Abs. 1 Ziffer 4 die Bestimmung, daß von Titel VII gewisse Paragraphen außer Anwendung bleiben sollen; und es muß demnach als der gesetzgeberische Wille gelten, daß die Anwendung der G.O. auf den Gärtnerbetrieb nicht als grundsätzlich ausgeschlossen zu gelten hat.“

Aus dem Urteil des L.G. Altona a. E. vom 11. Dezember 1913:

„Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb, dessen gewerblicher Charakter nicht dadurch beseitigt wird, daß er eine Urproduktion ist.“

Ein Grubenschlosser hat für den Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 1/3 Prozent.

(Urteil des R.V.N. vom 17. Dezember 1913. Odenz. Ia 13 460/12 19A.)

... Wenn es auch richtig sein mag, daß dem Kläger zur Verrichtung seiner Arbeiten in der Grube eine besonders helleuchtende Lampe nicht mitgegeben wird, so erfordern doch die von ihm dort zu verrichtenden Reparaturarbeiten an Motoren, Haspeln und Nabeln und das Montieren von Motoren und Haspeln ein gutes und scharfes Sehen. Jedenfalls sind die Ansprüche an das Sehvermögen bei Arbeiten unter der Erde größer als bei gleichartigen Arbeiten bei Tageslicht. Dazu kommt, daß der Kläger nach der Auskunft der Berginspektion vom 17. Juli 1912 auch bei feineren am Tage auszuführenden Reparaturen öfters behilflich ist. Wenn daher das Schiedsgericht unter Würdigung der seinen Mitgliedern wohlbekannten Arbeitsverhältnisse eines Grubenschlossers für Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung noch eine Rente von 33 1/3 Prozent für angemessen erachtet, so hat das R.V.N. seine Veranlassung, dem entgegenzutreten, zumal der Kläger tatsächlich einen geringeren Lohn bezieht als vor dem Unfall und seine Arbeitsleistungen auch gegen früher minderwertig sind. . .

Arbeits- und Dienstvertrag.

Das Arbeitsrecht der Gärtnereiarbeiter nach § 154 Abs. 1 Ziffer 4 G.O.

In Nr. 1 der „Arbeiterrechts-Beilage“ vom 11. Januar 1913 ist zweier Urteile des Oberlandesgerichts Dresden Erwähnung geschehen, die sich dahin aussprechen, daß durch § 154 Abs. 1 Ziffer 4 G.O., in der Fassung, die dieser Paragraph durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 erhalten hat, die Gärtnerei, soweit sie gewerbsmäßig (als Erwerbsgärtnerei) betrieben wird, als den Vorschriften der Gewerbeordnung unterfallend anzusehen sei. Diese Auffassung, die als erster v. Landmann in der sechsten Auflage seines Kommentars zur Gewerbeordnung zum Ausdruck gebracht hat, ist inzwischen auch von anderen Gerichten bekräftigt worden, sie begegnet aber auch immer noch gewissen Widerständen, besonders bei den Gewerbegerichten und noch viel mehr vielleicht bei den Gerichtsschreibern der Gewerbegerichte, die über die neue Rechtslage noch ununterrichtet sind und darum den Gärtnergehilfen und Gärtnereiarbeitern, die ihre Klagen dort zu Protokoll geben wollen, erklären, sie seien hier nicht zuständig, müßten sich vielmehr an das Amtsgericht wenden. Auch die Rechtsauskunftsstellen (Arbeitersekretariate und andere Vertrauensstellen und -personen der organisierten Arbeiterchaft) geben noch oftmals Rechtsauskünfte, die die neue Rechtslage unberücksichtigt lassen. Es kommt das hauptsächlich wohl daher, weil man für seine Auskünfte andere als den Landmannschen Kommentar oder eine ältere Auflage des „Landmann“ zu Rate zieht und über die neuen Urteile noch nicht unterrichtet ist. Die Kommentare der anderen Autoren gehen entweder der durch § 154 G.O. geschaffenen Rechtslage nicht tiefer nach, oder sie sprechen sich über das Gärtnerrecht ganz verschieden aus, wie in der „Arbeiterrechts-Beilage“ 1913 S. 12 schon an einer Anzahl von Beispielen gezeigt ist.

Nr. 3

Mit Rücksicht auf diese Umstände dürfte es wohl geboten sein, das bisher in Gerichtsurteilen vorliegende neuere Material an dieser Stelle in einer für die Rechtsauskunft und Rechtspflege zweckdienlichen Weise gruppiert vorzutragen. Die dabei zu beachtenden Hauptgesichtspunkte liegen in folgendem:

1. Warum ist die Rechtslage durch § 154 als geändert anzunehmen?
 2. Kann das Merkmal der Urproduktion den Gewerbecharakter beeinträchtigen?
 3. Welchen Einfluß hat die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit eines Betriebes auf das Arbeitsrecht; welchen Einfluß die Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und eine Veranlagung oder Nichtveranlagung zur Gewerbesteuer?
 4. Wie unterscheidet sich die Gewerbeagärtnerei von dem landwirtschaftlichen Feldgartenbau?
 5. Wie verhält es sich mit dem Recht auf Sonntagsruhe?
 6. In welchem Umfange gelten die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes?
- Die nachfolgend gruppierten Urteilsauszüge sind nachbenannten neueren Urteilen entnommen; die in Klammern beigefügten Ziffern sind die Aktenzeichen:

1. Urteil des O.L.G. Dresden, vom 29. November 1911 (O.L.G. III 287/11 Nr. 2).
2. Urteil des O.L.G. Dresden, vom 20. März 1912 (O.L.G. III 77/12 Nr. 2).
3. Urteil des G.G. Chemnitz, vom 18. Juni 1912 (914/12 Nr. 6).
4. Urteil des A.G. Dresden, vom 28. Juni 1913 (23 Cg. 825/13).
5. Urteil des L.G. Leipzig, vom 28. Juni 1913 (2/9 Dg. 125/12).
6. Urteil des G.G. Charlottenburg, v. 9. August 1913 (VI. Pr. L. 480/4 1913).
7. Urteil des L.G. Altona a. E., vom 28. Juli 1913 (5 S. 69/13).
8. Urteil des L.G. Berlin III, vom 24. November 1913 (5 S. 388/8 13).
9. Urteil des L.G. Altona a. E., vom 11. Dezember 1913 (5 S. 398/13).

Das Urteil des O.L.G. Dresden vom 29. November 1911 ist in vollem Wortlaut abgedruckt im „Gewerbearchiv“ Bd. 12 S. 104, dasjenige desselben Gerichts vom 20. März 1912 im „Gewerbearchiv“ Bd. 12 S. 540 und in den Annalen des Königl. sächs. Oberlandesgerichts Dresden, Bd. 33 S. 406. Die anderen Urteile sind meines Wissens nur erst in einer Sammlung von Entscheidungen zum Gärtnerrecht, betitelt „Gewerbeordnung und Gärtnerrecht“ (im Verlag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, Berlin S. 42) erschienen.

1. Warum ist die Rechtslage durch § 154 G.O. als geändert anzunehmen?

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden vom 29. November 1911:

Eine wesentliche Klärung bezüglich der Rechtsstellung der Gärtnerei brachte die Novelle vom 28. Dezember 1908. Das Gesetz selbst gibt zwar keine Begriffsbestimmung der Gärtnerei, auch nicht im § 154 Ziffer 4 G.O. (Der § 154 Ziffer 3 des Reglerungsentwurfes lautete: Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung . . . Gärtnereien.) Aus der Entstehungsgeschichte der zuletzt erwähnten Gesetzesvorschrift ist aber mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß der Gesetzgeber unter „Gärtnerei“ die gesamte gewerbliche, sowohl die handels- als auch die produktionsgewerbliche Gärtnerei verstanden wissen wollte.

Aus dem Urteil des L.G. Altona a. G. vom 11. Dezember 1913:

„In der ersten mündlichen Verhandlung vor dem G.O., am 16. September 1913, hat der Beklagte auf Befragen erklärt, er habe eine Rosen- und Baumschule, die Pflanzen würden auf natürlichem Boden gezogen, Gewächshäuser, Topfbuden usw. habe er nicht. Die Arbeiten beständen vorzugsweise in der Anlegung von Beeten, Umsetzen der Pflanzen, Verebeln usw. Die verebelten Pflanzen würden zum großen Teil erst nach Jahren abgesetzt. . . Die Entscheidung des G.O., daß das G.O. unzuständig sei, weil kein Gewerbebetrieb, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege, ist unzutreffend. . . Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb, dessen gewerblicher Charakter nicht dadurch beseitigt wird, daß er eine Urproduktion ist.“

Aus dem Kommentar zur G.O. von Landmann, 6. Auflage:

„Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 wurde aber die Meinung vertreten, ohne regierungsseitig Widerspruch zu finden, daß nur der „feldmäßig betriebene Anbau von Gemüse, Pflanzen und Kräutern u. dgl. (Feldgärtnerei)“ nicht unter die G.O. falle, und daß im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe anzusehen sei, d. i. die

Baumschulgärtnerei,
Obstgärtnerei,
Handelserschulen,
Obst-, Wein-, Fruchtzucht-
reien,
Gemüsegärtnerei (im Frei-
landbau),
Gemüsetreiberei (in Früh-
beeten u. Gewächshäuf.),
Samenzüchterei,
Freilandblumengärtnerei,
Blumentreiberei,
Pflanzengärtnerei (einschl.
Staudenzüchterei u. Rosen-
schulen usw.),
Topfpflanzengärtnerei,

Schnittblumengärtnerei,
Landschaftsgärtnerei,
Blumen- u. Kranzbinderei,
Kranzbinderei,
Friedhofsgärtnerei,
Blumenhandel,
Pflanzenhandel,
Samenhandlung (sofern sie
mit irgendeiner Art von
Gärtnerei verbunden ist
oder gärtnerische Erzeug-
nisse, z. B. Blumen-
zwiebeln, Blumenstamen,
Blumenerde und dergl.,
vertrieben werden).

Diese Auffassung blieb allerdings nicht unwidersprochen z. B. unter Hinweis auf die Hamburger Gärtner, deren Betrieb übrigens im allgemeinen als ein „feldmäßiger“ und daher nicht unter die G.O. fallender anzusehen sein wird.“

Landmann sagt auch noch:

„Im allgemeinen wird man nicht fehlgreifen, wenn man diejenigen Gärtner als Gewerbetreibende betrachtet, welche die Gärtnerei als Hauptberuf betreiben, sich selbst als Kunst- und Handelsgärtner bezeichnen und technisch geschultes Personal (Gärtnergehilfen) verwenden.“

Dieses können Merkmale sein. Man darf sich durch ihr Nichtvorhandensein aber auch nicht zu einer entgegengesetzten Ansicht verleiten lassen. Seit mehr wie einem Jahrzehnt besteht nämlich eine Bewegung, die planmäßig und mit Erfolg auf die Beseitigung der Firmenbezeichnung „Kunst- und Handelsgärtnerei“ hingearbeitet hat. Und vielfach gerade die größeren und größten Betriebe nennen sich heute einfach „Gartenbaubetrieb“. Man sucht sich damit vor der Veranlagung zur Gewerbesteuer und vor Anwendung sozialpolitischer Verpflichtungen zu schützen. — Nicht in allen Fällen muß auch technisch geschultes Personal vorhanden sein, im besondern nicht immer gelehrte Gärtnergehilfen. Die wirtschaftlich-technische Entwicklung der Gärtnerei hat eine sehr starke Neigung zur Spezialisierung der Blumen- und Pflanzengütere, das sowohl in Groß- wie auch in Kleinbetrieben. Es kommt infolgedessen heute schon vielfach vor, daß die Zahl der ungelerten Arbeiter die der gelernten überwiegt, und öfters, daß womöglich nur der Betriebsinhaber oder ein von ihm bestellter Betriebsleiter eine eigentlich be-

rufstechnische Schulung besitzt, manchmal gar nur in der Einseitigkeit seiner eigenen Spezialgärtnerei.

Im vorigen Kapitel wurde schon bemerkt, daß die Zugehörigkeit einer Erwerbsgärtnerei zur Gärtnereiberufsgenossenschaft als ein Anhaltspunkt für den Gewerbecharakter des Betriebes betrachtet werden könne. Die Gebietsabgrenzung zwischen landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaft einerseits und besonderer Gärtnereiberufsgenossenschaft andererseits ist nämlich im Hinblick auf den Feldgartenbau zwar nicht unbedingt, aber doch die annähernd gleiche wie die Abgrenzung zwischen gewerblichem und landwirtschaftlichem Arbeitsrecht. In den allermeisten Fällen decken sich die Geltungsbereiche. Es sei nochmals bemerkt, daß hierfür die Bundesstaatsgebiete Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elfaß-Lothringen zurzeit allerdings noch nicht in Betracht kommen können, weil hier eine Aussonderung nicht erfolgt ist.

5. Wie verhält es sich mit dem Recht auf Sonntagsruhe?

Landmann sagt eigentümlicherweise, die Vorschriften der G.O. über die Sonntagsruhe, §§ 105 b und folgende, seien auf Gärtnereien nicht anwendbar, weil sie „nach ihrer Fassung und nach Lage der Sache“ auf Gärtnereien nicht Anwendung finden könnten. Diese Auffassung und Darstellung dürfte auf einem Irrtum und auf Verkennung der Sachlage beruhen. Einmal ist es schon ein Widerspruch mit derjenigen Darlegung, die ausführt, auf Gärtnereien hätten alle Bestimmungen Anwendung zu finden, die durch § 154 nicht ausdrücklich ausgenommen sind, und dann kann man auch nicht sagen, jene Vorschriften seien etwa darum nicht anwendbar, weil ihre Anwendung keine geordnete Betriebsführung mehr ermöglichen würde. Das Gegenteil trifft vielmehr zu. Wendet man die §§ 105 b und folgende, im besonderen § 105 c, nicht an, dann ist man genötigt, § 105 a anzuwenden, dessen Satz 1 lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.“ Und Neukamp sagt hierzu in seinem Kommentar, 8. und frühere Auflagen: „Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Arbeiter eine vertragsmäßig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, so daß also für alle diejenigen Gewerbe, bezüglich deren die G.O. über die Sonntagsarbeiten in den §§ 105 b ff. nichts Abweichendes bestimmt, z. B. für mehrere in § 35 Abs. 3 G.O. genannte Gewerbe, der Satz ausnahmslos Geltung hat.“

Zum schlüssigen Beweise dafür, daß die Vorschriften der §§ 105 b und folgende gerade den Bedürfnissen der Gärtnerei durchaus angepaßt sind, kann auch eine Eingabe der Gärtnereiuinternehmer vom Herbst 1911, an Bundesrat und Reichstag, herangezogen werden, durch die u. a. begehrt wird, in § 105 c G.O. eine Bestimmung dieses Inhalts einzufügen: „Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung: . . . 6. auf Arbeiten in Gärtnereien, welche zur Pflege, Erhaltung und Verwertung von Pflanzen und lebenden Pflanzenteilen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten weder an dem vorhergehenden Werktag vorgenommen werden können, noch bis zu dem nächstfolgenden Werktag aufschiebbar sind, sowie auf Arbeiten mit lebendem Blumen- und Pflanzenmaterial, z. B. z. B. z. B. z. B. z. B.“

Ob in den besonderen Fällen überhaupt noch von Urproduktion geredet werden konnte, ist eine andere Frage, die durch die hier grundsätzlich befundene Stellungnahme hinfällig geworden war. Die Wendungen: „daß sie (oder weil sie) eine Urproduktion ist“ wird man so schwerwiegend nicht zu nehmen brauchen. Bei näherer Untersuchung der einzelnen Betriebsarten würde man finden, daß die allermeisten das Merkmal der Urproduktion längst abgestreift haben. Näheres hierüber wolle man nötigenfalls vergleichen in dem Aufsätze: „Zum Arbeitsrecht der Gärtner“ („Arbeiterrechts-Beilage“ 1913, S. 93 und 94).

3. Welchen Einfluß hat die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit eines Betriebes, welchen Einfluß die Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und eine Veranlagung oder Nichtveranlagung zur Gewerbesteuer?

Für die Behauptung, es liege ein gewerblicher Betrieb im Sinne der G.O. nicht vor, ist früher von der Gegenseite oftmals geltend gemacht worden, der Beweis werde schon damit geliefert, daß der Betrieb nicht zu einer Gewerbe-, sondern zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehöre und daß er nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sei. Und merkwürdigerweise hat sich damit auch gar mancher Richter irreführen lassen. Neuerdings ist zu diesen Einwendungen noch eine weitere getreten, nämlich die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Interessenvertretung: im Königreich Sachsen die Zugehörigkeit zum Ausschuß für Gartenbau beim Landesökonomikrat für das Königreich Sachsen und im Königreich Preußen die Zugehörigkeit zum Gärtnereiausschuß bei einer Landwirtschaftskammer. In Sachsen durch ministerielle Verfügung vom 28. Januar 1913 alle Gärtnereibetriebe, selbst diejenigen mit handelsgewerblichem Charakter, den genannten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen zugeteilt worden. Ihr arbeitsrechtlicher Charakter wird dadurch aber ebensowenig berührt wie durch die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung oder durch eine Befreiung von der Gewerbesteuer. Das O.L.G. Dresden sagt hierüber in seinem Urteil vom 20. März 1912:

„Der hier vertretenen Auffassung kann auch nicht der Einwand entgegengestellt werden, daß Betriebe von der Art wie der Gärtnereibetrieb des Angeklagten in anderer Hinsicht, z. B. in Gemäßheit des sächsischen Gesetzes vom 30. April 1906 die Umgestaltung des Landesökonomikrats betr. sowie in Ansehung der U.V. als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen würden, da dies durchaus nicht ausschließt, daß in gewerbepolizeilicher Beziehung die gewerblich betriebenen Gärtnereien der G.O. unterworfen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Ähnliche Verschiedenheiten in der rechtlichen Beurteilung ergeben sich z. B. auch aus den steuerrechtlichen Vorschriften in den einzelnen deutschen Staaten, ohne daß hieraus ein Rückschluß auf die gewerbepolizeiliche Seite der Sache gezogen werden dürfte (vgl. Sandmann 5. Aufl. Bd. 1 S. 26 Anm. 1).“

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung sei bemerkt, daß auch hier alle Betriebsarten mit Einschluß der handlungsgewerblichen erfasst werden, weil für diese Zusammenfassung wesentlich andere Gesichtspunkte in Betracht kommen als bei der Beurteilung des Arbeitsrechts. Bemerkenswert ist aber, daß im Rahmen des Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung seit dem 1. Januar 1913 eine be-

sondere Gärtnereiberufsgenossenschaft besteht, und daß die Zugehörigkeit einer Erwerbsgärtnerei zu dieser sehr wohl als ein Anhaltspunkt für ihren arbeitsrechtlichen Gewerbecharakter betrachtet werden kann. Hierüber einiges weitere im nächsten Kapitel. Die Gärtnereiberufsgenossenschaft erstreckt sich zurzeit über das Deutsche Reich, mit Ausnahme von Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen.

4. Wie unterscheidet sich die Gewerbe-gärtnerei von dem landwirtschaftlichen Feldgartenbau?

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden v. 20. März 1912:

„Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts betreibt der Angeklagte seine Gärtnerei innerhalb der Stadt Dresden; er nennt sich selbst „Handelsgärtner“, beschäftigt regelmäßig einen Gärtnergehilfen und einen Lehrling, betreibt vorwiegend die Gemüse-gärtnerei, indem er auf dem hauptsächlich aus Freiland bestehenden Teil seines Grundstücks auf 23 doppelten und 4 einfachen Frühbeeten verschiedene Gemüsesorten baut und diese teils in seinem Grundstück selbst, teils in einem Stand in der Hauptmarkthalle oder durch Verendung an auswärtige Handelsleute verkauft. Nebenbei züchtet der Angeklagte noch sogen. Sommerblumen, die er auf Wunsch einfach, nicht etwa kunstvoll, zusammenbindet und verkauft. In einem kleinen Treib- oder Gewächshaus treibt er einige eingepflanzte Kamelienstöcke, deren Blüten er verkauft; sonst hat er dort nur noch Blattpflanzen und Bierstöcke sowie verschiedene Gemüsearten, die gegen Kälte geschützt werden sollen, zu stehen. Das Landgericht war daher berechtigt, den Gärtnereibetrieb des Angeklagten zwar nicht als Kunstgärtnerei, wie es das Schöffengericht getan hat, so doch als eine gewerbliche und zwar als eine produktionsgewerbliche Gärtnerei — als „Handels-gärtnerei“ in der in Gärtnerkreisen üblichen Bedeutung des Wortes — der G.O. zu unterstellen.“

Aus dem Urteil des L.G. Leipzig vom 28. Juni 1913:

„Der Beklagte betreibt hauptsächlich Rosenzucht im Freiland, zum kleineren Teile daneben noch Kulturen in Erbhäusern. Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 sind nun aber gerade auch Rosenschulen als unter die G.O. fallend bezeichnet worden. Sie sind im vorliegenden Falle auch deshalb noch nicht als selbstmäßig betriebenen anzusehen, weil der Beklagte den Boden, auf dem die Rosen stehen, vor Neubepflanzung umacern läßt. Denn dies Aclern, das in der Hauptsache nur alle zwei Jahre, und zwar durch fremde Geschirre, stattfindet, tritt gegenüber der übrigen Pflege der Kulturen so erheblich zurück, daß um deswillen allein der Gärtnereibetrieb nicht als selbstmäßig bezeichnet werden kann. Im übrigen wird die Rosenzucht allgemein als spezielle Gärtnerarbeit angesehen, die über die selbstmäßige Gewinnung der Bodenerzeugnisse hinausgeht, und bedarf, besonders soweit die Veredelung als die für die Entwicklung der Pflanze wichtigste Arbeit in Frage kommt, einer besonderen gartentechnischen Fertigkeit, unterscheidet sich aber dadurch wesentlich vom landwirtschaftlichen Betriebe.“

Aus dem Urteil des G.G. Charlottenburg vom 9. August 1913:

„Welche Gärtnereien als gewerblich betriebene zu gelten haben, ist nicht abschließend festgelegt worden. Es ist aber, wie insbesondere von Sandmann, Komm. zur G.O. 6. Aufl. Bd. 1 S. 30, Bd. 2 Note 2d zu § 154 hervorgehoben wird, bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 ohne Widerspruch der Regierung die Meinung vertreten worden, daß nur der selbstmäßig betriebene Anbau von Gemüsen, Pflanzen, Kräutern usw. nicht unter die G.O. fällt und daß im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe anzusehen sei, insbesondere also die Gemüse-gärtnerei, die Samen-züchterei, die Freiland-Blumengärtnerei, die Topfpflanzen-gärtnerei, die Schnittblumengärtnerei usw.“

Arbeit für Hauskundschaft des Spiegels bedarf, kann der Schuldnerin nicht zugute kommen, da § 811 Ziffer 5 Z.P.O. nur die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände schützt. Auch kann ein Pfeiler Spiegel im Werte von 40 M. nicht als der zum täglichen Ankleiden benötigte Spiegel in Betracht kommen, da dazu ein geringwertiger Spiegel ausreicht. Die Schuldnerin behauptet allerdings, daß der Pfeiler Spiegel der einzige im Haushalt vorhandene sei; aber sie hat ihre Angabe nicht glaubhaft gemacht, was um so notwendiger ist, als ein kleiner Spiegel im Werte von vielleicht 30 bis 50 Pf., wie er zum Ankleiden genügt, ebenso leicht angekauft, als bei dem Pfändungsakt beiseite gebracht werden kann. Wenn der Gerichtsvollzieher den Pfeiler Spiegel gepfändet hat, so muß davon ausgegangen werden, daß er die Entbehrlichkeit hinreichend festgestellt hat."

Hiergegen erhob die Schuldnerin weitere Beschwerde und das Oberlandesgericht entschied:

Unter teilweiser Abänderung des angegriffenen Beschlusses wird die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluß des königl. Amtsgerichts in Krefeld vom 7. Oktober 1913, auch insoweit sie den gepfändeten Kufbaumpfeiler Spiegel betrifft, zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Gläubiger auferlegt.

Gründe:

Der Erinnerung der Beschwerdeführerin gegen die am 1. September 1913 für den Gläubiger bewirkte Pfändung eines Sofas, eines Kufbaumpfeiler Spiegels und eines Sekretärs ist vom Amtsgericht in Krefeld durch Beschluß vom 7. Oktober 1913 stattgegeben worden. Auf sofortige Beschwerde des Gläubigers hat aber das Landgericht durch Beschluß vom 15. November 1913 die Entscheidung insoweit aufgehoben, als die Zwangsvollstreckung in den Pfeiler Spiegel für zulässig erklärt ist.

Hiergegen hat die Schuldnerin in der vorgeschriebenen Form und Frist weitere sofortige Beschwerde eingelegt. Der angegriffene Beschluß enthält auch einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund, da die der Schuldnerin günstige Entscheidung des Amtsgerichts teilweise aufgehoben ist.

Die Beschwerde ist daher nach Z.P.O. §§ 567 i. V. mit 793, 577 Abs. 2 und 568 Abs. 2 zulässig.

Sie ist auch begründet.

Die Beschwerdeführerin hat durch ihre eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, daß ihre Familie aus ihr und aus sechs Kindern im Alter von 24 bis 5 Jahren, darunter drei Mädchen, besteht. Für diese Familie ist ein Spiegel ein unentbehrliches Hausgerät beim Ankleiden. Es ist auch glaubhaft, daß ein weiterer Spiegel nicht vorhanden ist; denn der Gerichtsvollzieher führt in seinem Berichte vom 25. September 1913 einen anderen Spiegel, den er von der Pfändung freigelassen habe, nicht auf. Der Schuldnerin kann aber nicht zugemutet werden, den gepfändeten Spiegel, den der Gerichtsvollzieher auf 40 M. geschätzt hat, dem Gläubiger zu überlassen und einen anderen billigeren Spiegel, der für die Zwecke der Familie ausreicht, zu kaufen. Der vorhandene Spiegel ist daher nach § 811 Z. 1 Z.P.O. der Pfändung nicht unterworfen.

Hiernach war die Entscheidung des Amtsgerichts, soweit sie den Spiegel betrifft, wiederherzustellen."

Krefeld.

G. W.

Freizügigkeitsgesetz.

Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen
(Urteil des kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 6. November 1913. Aftenz. IA 181, 12.)

Die Ausweisung ist aufgehoben aus folgenden Gründen:

... Der zu Goblirchen in Bayern heimatberechtigte N. F. zog am 12. Februar 1910 in Frankfurt a. M. zu. Mit Rücksicht auf wiederholte, daselbst seiner Familie gewährte öffentliche Unterstützungen und mit der Begründung, daß eine weitere Unterstützung dauernd notwendig sei, ersuchte der Magi-

strat zu Frankfurt a. M. den kgl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, F. mit Familie auszuweisen. Nachdem das kgl. Bayerische Bezirksamt zu St. Ingbert sich zur Uebernahme der Familie bereit erklärt hatte, verfügte der Regierungspräsident am 22. Mai 1912 aus armenpolizeilichen Gründen die Ausweisung von F., seiner Ehefrau und seiner Kinder aus dem preußischen Staatsgebiete.

Diese Verfügung hat F. zuerst durch Beschwerde bei dem kgl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Rhessland und, von diesem durch Bescheid vom 4. September 1912 zurückgewiesen, nunmehr mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten.

Nach mündlicher Verhandlung, in welcher die Akten des Magistrats zu Frankfurt a. M. über die der Familie des Klägers gewährten Unterstützungen vorgelegt sind, war wie gesehen zu erkennen.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz findet auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Seine Einführung in diesem Bundesstaat ist zwar durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 495) angeordnet; aber diese Einführung ist bisher nicht erfolgt. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt daher gegenwärtig noch nicht und galt insbesondere zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung nicht in Bayern. Dieser Umstand ist jedoch für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.

Auszugehen ist bei der Beurteilung von dem Gesetz über die Freizügigkeit, welches im gesamten Reichsgebiete, in Bayern auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bundesgesetzblatt Seite 87) gilt. Danach steht grundsätzlich jedem Reichsangehörigen das Recht zu, sich an jedem Orte innerhalb des Reichsgebietes aufzuhalten oder niederzulassen. Von diesem Grundsatz läßt das Gesetz selbst nur zwei Ausnahmen zu. Die Ausweisung des Klägers ist daher nur zulässig, wenn eine der beiden Ausnahmebestimmungen auf ihn Anwendung findet.

Das ist nicht der Fall.

Die erste Ausnahme macht das Freizügigkeitsgesetz in § 3 zuungunsten bestraffter Personen. Solchen kann unter bestimmten Voraussetzungen der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate als in dem Heimatsstaate verweigert werden. Die Entscheidung über die Verweigerung liegt in der Hand der Landespolizeibehörde.

Von der anderen Ausnahme handeln die §§ 4 und 5 des Gesetzes. Hier wird den Gemeinden die Befugnis gegeben, einen neu Anziehenden abzuweisen oder einem bereits Angezogenen, bevor er an dem Aufenthaltsorte den Unterstützungswohnsitz erworben hat, die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen, in beiden Fällen unter näheren, im Gesetze bezeichneten Bedingungen, aus dem Grunde und zu dem Zwecke, um einer Vermehrung der Armenlast entgegenzutreten. Zur Durchführung eines entsprechenden Beschlusses einer Gemeinde ist im Geltungsbereiche des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Ortspolizei berufen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 7 Seite 364); handelt es sich dagegen um die Vollstreckung eines solchen Beschlusses gegenüber einem bayerischen Staatsangehörigen, so ist gemäß § 7 des Freizügigkeitsgesetzes nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 usw. zu verfahren.

Im vorliegenden Falle kommt eine Verweigerung des Aufenthalts gemäß § 3 des Freizügigkeitsgesetzes nicht in Frage. Wie vielmehr das Ersuchen

wertung in der dazu gehörenden offenen Verkaufsstelle während der Dauer der Verkaufszeit". Durch die hier begehrte Ziffer 6 würden die durch Ziffer 1 bis 5 bereits erlaubten Arbeiten für die Gärtnerei nur näher erläutert, und es würde damit lediglich eine wirksame Vorkehrung getroffen, daß nicht gelegentlich der § 105a Satz 1 angewendet werden könnte.

Ist im § 105b die Gärtnerei heute auch noch nicht besonders mit angeführt, so wird man doch durch die einschlägigen Umstände — einmal, weil durch § 154 nur die §§ 135 bis 139a ausgenommen werden, und dann, weil nach Lage der Sache § 105a Satz 1 nicht angewendet werden kann — joll nicht gelegentlich der geordnete Betriebsgang einer Gärtnerei oder gar ihre ganze Existenz in Frage gestellt werden — genötigt, davon auszugehen, daß die Gärtnerei fimgemäß denjenigen Betriebsarten zuzugählen ist, die im § 105b Abs. 1 genannt sind.

6. In welchem Umfange gelten die Vorschriften des Kinderschutzes?

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden vom 20. März 1912:

„Es läßt sich auch nicht einhalten, daß bei Unterstellung der gewerblichen Gärtnereien unter die G.O. ein Zwiespalt nach der Richtung hin bestände, daß zufolge der Ausnahmevorschrift in § 154 Ziffer 4 G.O. die auf jugendliche Arbeiter bezüglichen Vorschriften der §§ 135 ff. für Gärtnereien, in denen mindestens zehn Gehilfen beschäftigt werden, nicht Platz griffen, nach den einschlägigen Bestimmungen des Kinderschutzes aber alle gewerblichen Gärtnereien ohne Unterschied der Größe hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern erheblichen Beschränkungen unterworfen seien. Denn es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die oben erwähnten Schutzbestimmungen der G.O. sich inhaltlich mit den entsprechenden Vorschriften des Kinderschutzes nicht vollkommen decken, sondern bedeutend schärfer sind, z. B. insofern, als sie die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren überhaupt verbieten, das Kinderschutzgesetz jedoch die Altersgrenze der Kinder, die überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, auf 12 Jahre herabsetzt und die Beschäftigung der über 12, aber noch nicht 13 Jahre alten Kinder wenigstens in engen Grenzen zuläßt (§§ 3, 5 des Kinderschutzgesetzes).“

Dagegen, daß die Gärtnerei des Angeklagten als eine im Freien gelegene Arbeitsstelle und sonach als „Werkstätte“ im Sinne von §§ 5 und 18 des Kinderschutzgesetzes anzusehen ist, lassen sich rechtliche Bedenken nicht erheben und sind auch von der Revision nicht erhoben worden.“

Der dieser Urteilsbegründung zugrunde liegende Betrieb ist in unserem Kapitel 2: „Wie unterscheidet sich die Gewerbegärtnerei von dem landwirtschaftlichen Feldgartenbau“ ausführlich geschildert.

Das Schöffengericht Elmshorn hat am 6. November 1913 in einer Strafsache wegen Uebertretung des Kinderschutzgesetzes in gleichem Sinne entschieden, und die Strafkammer des Landgerichts Altona a. G. hat am 13. Januar 1914 im Berufungsverfahren dieses Urteil bestätigt. Es handelte sich in diesem Falle um eine Baum- und Rosenzüchtungsgärtnerei. O. A.

Bivilprozeßrecht.

Ist eine Zusammenrechnung des Arbeitsverdienstes der Eheleute zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zulässig?

(Vergleich am G.G. Krefeld vom 6. Januar 1914. Aftenz. B. 288/13.)

Das Amtsgericht Krefeld hatte gegen die Eheleute W. auf Grund eines Urteils gegen diese Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlus in deren Ar-

beitsverdienst bei der Krefelder Baumwollspinnerei insoweit erlassen, als derselbe monatlich 125 Mk. übersteigt. Hierauf hielt die Firma dem Ehemann von einer Löhnung 25 Mk. ein. Die hiergegen beim Königl. Gewerbegericht erhobene Klage auf Zahlung des einbehaltenen Betrages wurde damit begründet, daß der Beschluß an sich anfechtbar sei, weil er den frei bleibenden Betrag monatlich festsetzt, nicht jährlich, wie es im § 4 des Lohnbeschlagnahmengesetzes vorgeschrieben ist. Aber selbst wenn nach dem Wortlaut des Beschlusses verfahren würde, dann könne nicht dem Ehemann allein der Lohn eingehalten werden, da sich der Beschluß gegen die Eheleute richte. Kläger und seine Ehefrau ständen bei der Baumwollspinnerei in gesonderten Arbeitsverhältnissen, Kläger als Spinner, seine Frau als Aufsteckerin an einer anderen Maschine. Jedes erhalte seinen Lohn für sich berechnet, der Lohn der Ehefrau sei gemäß § 1367 B.G.B. Vorbehaltsgut, also nicht dem Ehemann gehörig. Der Beschluß könne nur so aufgefaßt und verstanden werden, daß jedem der Ehegatten der Lohn beschlagnahmt und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werde, den der einzelne über 125 Mk. monatlich verdiene. Das sei aber bei keinem der Fall, folglich müsse die Beklagte den einbehaltenen Betrag nachzahlen.

Das Gewerbegericht gab in der Verhandlung zu erkennen, daß der Standpunkt des Klägers richtig sei, regte einen Vergleich an, nach dem die Beklagte zahlt und Kläger die Klage zurückzieht. Die Parteien stimmten dem zu.

Krefeld.

G. W.

Nachschrift der Redaktion: Die in der Klagebegründung vertretene Rechtsauffassung, daß der Lohn eines jeden Ehegatten bei der Berechnung des pfändungsfreien Einkommens besonders zu berechnen sei, ist zutreffend. Anders jedoch ist es mit der Frage, ob die Klage zulässig ist. Es hätte bei dem Amtsgericht, das den Pfändungsbeschlus erlassen hat, zunächst Erinnerung gegen den Pfändungsbeschlus, eventuell im weiteren Beschwerde erhoben werden müssen. Solange wie der Pfändungsbeschlus besteht, kann nicht durch Klage bei einem anderen, als dem dazu zuständigen, die Ungiltigkeit desselben zu erwirken versucht werden. W.

Die Pfändung wertvollerer Mobilien ist unzulässig, wenn sie die einzigen im Haushalt des Schuldners sind; auch kann dem Schuldner nicht zugemutet werden, sich an Stelle der gepfändeten wertvollen Sachen billigere zu beschaffen.

Entsch. des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. 12. 13. — Aftenzeichen: 6 W. 143/13.

Schuldnerin ist Witwe und hat in ihrem Haushalt 6 Kinder, davon 3 Mädchen. Der Gläubiger hatte auf Grund eines Urteils verschiedene Sachen, darunter einen Rußbaumspielespiegel im Werte von 40 Mk., pfänden lassen. Auf die Erinnerung der Schuldnerin hob das Amtsgericht die Pfändung sämtlicher Sachen auf, und auch der Spielespiegel wurde freigegeben, weil die Tochter der Schuldnerin schneidert und ein zweiter Spiegel nicht vorhanden ist.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Gläubigers hatte insoweit Erfolg, als das Landgericht Krefeld die Pfändung des Spielespiegels für zulässig erklärte. Bezüglich dieses Gegenstandes heißt es in dem Beschlus:

„Dagegen ist die Beschwerde bezüglich des Spielespiegels begründet. Daß die erwachsene Tochter Anna, die bereits Direktrice war und jetzt stellungslos ist, zur